



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 8

August 2009

INHALT

Verband intern

379 GVV-Kommunal zieht positive Bilanz für Geschäftsjahr 2008

Recht und Verfassung

380 Zusagen von Google zum Internetdienst Google Street View
381 Bundesrat billigt so genannten Feuerwehrführerschein
382 Verhaltenstipps zur „Schweinegrippe“ in zehn Sprachen
383 Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst
384 Kolloquium „Denkmal Lobby Deutschland“
385 Verbot von Fluglaternen in Nordrhein-Westfalen
386 Übergangsphase zwischen altem und neuem Rat

Finanzen und Kommunalwirtschaft

387 Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2008
388 Beschluss des Finanzplanungsrats
389 Stellungnahme zu den Eckpunkten des GFG 2010
390 Sparkassen PensionsBeratung GmbH zu Pensionsrückstellungen
391 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht
392 Kostenlose Erstberatung bei der ÖPP Deutschland AG
393 Bundesregierung legt Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009 vor
394 Kommunalaufsichtliche Behandlung beitragsfreier Kindergartenjahre
395 Bundestag beschließt Bürgerentlastungsgesetz
396 Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte bundesweit
397 Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Föderalismusreform II
398 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite
399 Pressemitteilung: NRW-Städte und Gemeinden investieren in die Zukunft

Schule, Kultur und Sport

400 Kulturförderbericht der NRW-Landesregierung für das Jahr 2008
401 Reform des Schulsystems in NRW
402 Kassenautomat und Kleiderspinde für Schwimmbad zu verkaufen
403 Fakten zu „Jedem Kind ein Instrument“
404 Fortbildungsprogramm des LWL-Archivamtes für Westfalen
405 Weitere Plätze für die Offene Ganztagschule

Datenverarbeitung und Internet

406 Informationsveranstaltung zur Standardisierung kommunaler Prozesse
407 E-Government-Gesetz für Schleswig-Holstein
408 Bundestag beschließt Fortführung von E-Government-Projekten

Jugend, Soziales und Gesundheit

409 Tagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen
410 Pressemitteilung: Weiterleitung der Bundesmittel für Ausbau der Kinderbetreuung

411 Sozialbericht 2009
412 Behindertenbericht 2009
413 Präventionspartnerschaften gegen Alkoholmissbrauch
414 Empfehlungen zum Jugendschutz im Internet
415 Freischaltung des Webportals www.einfach-teilhaben.de
416 Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen
417 13. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht
418 Kulturminister und Jugendminister zum Übergang Kindertagesstätte – Grundschule
419 Bundesjugendkuratorium legt Konzept für Jugendpolitik vor
420 Kongress über Dienstleistungen im Haushalt
421 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
422 Sozialpolitisches Seminar des Städte- und Gemeindebundes NRW

Wirtschaft und Verkehr

423 Verkehrssicherheit auf gutem Wege
424 Broschüre zum Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“
425 Neue Mitteilung der EU-Kommission zur Zukunft des Verkehrs
426 Förderung von EU-Projekten im Verkehrsbereich
427 SRL-Verkehrsplanungspreis 2010
428 Aktuelle Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz
429 Abstufung von Bundesfernstraßen
430 Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen

Bauen und Vergabe

431 Workshop „Kommunalisiertes Freizeitkataster in NRW“
432 Bundesrat beschließt Neufassung der HOAI
433 Pressemitteilung: Wohnungsbauförderung bleibt unverzichtbar

Umwelt, Abfall und Abwasser

434 Oberverwaltungsgericht NRW zu Frischwasser-Abzugsmengen
435 Neues Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet
436 Neues Wasserhaushaltsgesetz verabschiedet
437 Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens
438 Oberverwaltungsgericht NRW zum Nachsortieren von Restmüll
439 Stellungnahme zum Entwurf eines NRW-Abfallwirtschaftsplans

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

StGB NRW-Termine

- 27.08.2009 Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
03.09.2009 Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

- 22.09.2009 Fachtagung „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus – was nun?“ in Dortmund
23.09.2009 Fachseminar „Sozialräumliche Gestaltung der Jugend- und Sozialpolitik“ in Münster
28.10.2009 2. Fachtagung „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus – was nun?“ in Münster
05.11.2009 Fachseminar „Wegeinfrastruktur im Außenbereich“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW

- 25.08.2009/ 01.12.2009 Datenschutz in der Ratsarbeit in Bochum / in Siegburg
29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Unna
29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regenwasserbeseitigung: Behandlung, Versickerung, Vorbehandlung in Duisburg
29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg
03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in Kommunalbetrieben in Unna

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

Verband intern

379 GVV-Kommunal zieht positive Bilanz für Geschäftsjahr 2008

Einen Bilanzgewinn von 4,8 Mio. Euro und 3,5 Mio. Euro Beitragsrückerstattungen konnten Vorstand und Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Juni im Wiesbadener Kurhaus den Mitgliedern präsentieren.

Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade blickte zu Beginn der Versammlung auf die Besonderheiten des abgeschlossenen Geschäftsjahres zurück und unterstrich die positive Bilanz der GVV-Kommunalversicherung in ihrem 97. Geschäftsjahr trotz der weltweiten Finanzmarktkrise. Weitere Themen waren unter anderem die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht, das Konjunkturpaket II sowie spezielle Deckungskonzepte in der Unfallversicherung von GVV-Kommunal für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

In seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2008 präsentierte Finanzvorstand Horst F. Richartz die Ergebnisse der beiden Unternehmen GVV-Kommunal und GVV-Privat.

Das Beitragsaufkommen von GVV-Kommunal ging gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,6% zurück und erreichte insgesamt ein Beitragsvolumen von 141,3 Mio Euro.

Die Verwaltungskosten konnten mit einer Quote von 5,1% auf einem deutlich niedrigeren Niveau als in der übrigen Versicherungswirtschaft gehalten werden.

Die traditionell konservative Anlagestrategie von GVV-Kommunal hat sich besonders in der aktuellen wirtschaftlichen Lage wieder einmal bewährt und die Kapitalmarkt bedingten finanziellen Belastungen in sehr engen Grenzen gehalten. Hierdurch konnte auch für das Jahr 2008 wieder ein erfreulich positives Kapitalanlageergebnis erzielt und im nichtversicherungstechnischen Geschäft von GVV-Kommunal insgesamt ein deutlicher Überschuss ausgewiesen werden.

Der Tochtergesellschaft GVV-Privat ist es trotz des starken Wettbewerbsdrucks gelungen, einen Beitragsanstieg von 2,3% in der Kraftfahrtversicherung zu erzielen, die mit einem Anteil von 83,4% den größten Geschäftszweig des Unternehmens darstellt.

Aufgrund der negativen Schadenentwicklung, insbesondere der hohen Belastungen durch Hagelereignisse in den Fahrzeugversicherungen, verblieb für die GVV-Privatversicherung in der versicherungstechnischen Rechnung insgesamt ein Verlust, der auch durch das positive Kapitalanlageergebnis nicht mehr ausgeglichen werden konnte.

Mit der Mitgliederversammlung gab es auch eine Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates. Herr Aloysius Söhngen, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm, wurde als Nachfolger für den ausscheidenden ehemaligen Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz, Winfried Manns, einstimmig in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Finanzmarktkrise war auch Thema des Finanzwissenschaftlers Prof. Dr. Stefan Homburg, der als Gastredner einen Vortrag mit dem Titel „Sind wir noch zu retten? Wege und Irrwege aus der Krise“ hielt. Herr Prof. Homburg zeigte auf sehr eindrucksvolle Weise die Gründe für die Finanzmarktkrise auf und bot verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft an. Die zahlreich erschienen Mitglieder nahmen seinen Vortrag mit großem Interesse wahr und honorierten diesen mit lang anhaltendem Applaus.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW August 2009

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

380 Zusagen von Google zum Internetdienst Google Street View

Mit Mitteilung Nr. 333/2009 hatten wir über den zuletzt zwischen Datenschützern und dem Internet-Unternehmen Google hinsichtlich des Dienstes Google Street View ausgehandelten Kompromiss berichtet. Die von Google gegenüber dem Düsseldorfer Kreis im April 2009 und gegenüber dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz im Juni 2009 gemachten Zusagen sind nunmehr zusammengestellt und im Internet abrufbar unter <http://www.hamburg.de/datenschutz/aktuelles/1569338/google-street-view-zusage.html>.

Az.: I/2 101-01-1

Mitt. StGB NRW August 2009

381 Bundesrat billigt so genannten Feuerwehrführerschein

Der Bundesrat stimmte am 10.07.2009 der vom Bundestag am 03.07.2009 beschlossenen Führerscheinregelung für Rettungskräfte zu, wie sie im Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes enthalten ist. In einer Entschließung stellt er aber fest, dass das Gesetz hinter der von den Ländern befürworteten Lösung zurückbleibt. Zuvor hatte die EU-Kommission gegenüber dem BMVBS den Ländervorschlag einer Ausnahmeregelung als unvereinbar mit der 3. EG-Führerschein-Richtlinie bezeichnet. Immerhin sieht die nun beschlossene Neuregelung vor, dass nach Landesrecht eine Sonderfahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einem Gewicht von 4,75 t geschaffen werden kann, die eine organisationsinterne Ausbildung und Prüfung voraussetzt, und dass zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einem Gewicht von 7,5 t eine Sonderfahrberechtigung geschaffen werden kann, die von Fahrerlaubnisklasse B-Besitzern eine praktische Ausbildung bei einer Fahrschule und eine praktische Prüfung beim TÜV erfordert.

Der DStGB hatte in seiner Stellungnahme zu dem ursprünglichen und bei weitem nicht so weitgehenden Entwurf der Bundesregierung Verbesserungen gefordert, denen die nun verabschiedete Fassung jedenfalls teilweise Rechnung trägt.

Statt der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen 4,25 Tonnengrenze für die einfachere Sonderfahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen wurde nun eine Regelung für Einsatzfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 4,75 t geschaffen. Eine theoretische Prüfung ist nicht erforderlich, sondern eine praktische Ausbildung und Prüfung, die allerdings organisationsintern durchgeführt werden kann.

Die Sonderfahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einem Gewicht von 7,5 t erfordert bei entsprechender landesrechtlicher Regelung ebenfalls nur eine praktische Ausbildung bei einer Fahrschule und eine praktische Prüfung beim TÜV. Eine erneute theoretische

Prüfung ist also nicht erforderlich. Das diesbezügliche Verfahren regelt der Bund. Die Sonderfahrberechtigung kann unter Nachweis des tatsächlichen Einsatzes bei einer der bevorrechtigten Organisationen, also der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste sowie der Technischen Hilfsdienste nach zwei Jahren in eine reguläre Fahrberechtigung der Klasse C1 umgewandelt werden. Diese attraktive Möglichkeit fördert das ehrenamtliche Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Detail können die beschlossenen Regelungen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 16/13616) in der durch den Gesetzesbeschluss des Bundestags (BR-drs. 642/09) modifizierten Fassung entnommen werden.

Quelle DStGB aktuell vom 15.07.2009.

Az.: I

Mitt. StGB NRW August 2009

382 Verhaltenstipps zur „Schweinegrippe“ in zehn Sprachen

Mit einem Flyer in zehn verschiedenen Sprachen informiert die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Staatsministerin Maria Böhmer, Migrantinnen und Migranten über die so genannte Schweinegrippe. Das Faltblatt erläutert in leicht verständlicher Form, wie man sich vor einer Ansteckung mit dem Virus H1N1 schützen kann und was bei einer Infektion mit der Neuen Grippe zu beachten ist. Die Flyer wurden in Zusammenarbeit mit dem Robert-Koch-Institut, dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Ethno-Medizinischen Zentrum Hannover erstellt und stehen unter www.bundesregierung.de zum Download bereit.

Erhältlich sind die Flyer in den 10 Sprachen als PDF-Download (in alphabetischer Reihenfolge):

- deutsch/englisch
- deutsch/französisch
- deutsch/griechisch
- deutsch/italienisch
- deutsch/polnisch
- deutsch/portugiesisch
- deutsch/russisch
- deutsch/serbokroatisch
- deutsch/spanisch
- deutsch/türkisch

Seit dem 15.07.2009 stehen die Flyer im Internet unter http://www.bundesregierung.de/nn_56546/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/2009-07-15-neue-grippe.html.

Ergänzender Hinweis: Unter www.dstgb.de steht im Schwerpunkt „Sicherheit und Kommunen“ ein Informationsangebot zum Thema „Influenzapandemieplanung“ zur Verfügung. Zusätzlich sei zum Thema „Schweinegrippe“

pe“ auf die Websites www.wir-gegen-viren.de, www.rki.de und www.bmg.bund.de hingewiesen.

Quelle: DStGB aktuell vom 15.07.2009

Az.: I Mitt. StGB NRW August 2009

383 Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Dienst

Das Rheinische Studieninstitut Köln, Alteburger Str. 359 – 361, 50968 Köln, Tel.: 02 21/9 37 66 3, Fax: 02 21/9 37 66 50, bietet ab November 2009 einen entsprechenden Kurs an. Folgender Ablauf ist geplant:

Einführungslehrgang: 16.11.2009–26.02.2010

Aufstiegslehrgang: 06.09.–10.12.2010
im Anschluss an die Einweisungszeit gem. § 45 VAP g.D.

Die mündliche Prüfung soll Anfang 2011 erfolgen.

Kostenbeitrag

Für Institutszugehörige:

2009: 94,00 €

2010: 1.031,00 €

Für sonst. Teilnehmer/innen:

2009: 136,00 €

2010: 1.494,00 €

zzgl. Prüfungsgebühr (110,00 bzw. 160,00 €)

Meldeschluss: 30.09.2009

Az.: I/1 046-40 Mitt. StGB NRW August 2009

384 Kolloquium „Denkmal Lobby Deutschland“

Über 100 bundesweit tätige Interessenverbände und Vereine haben die Erhaltung des Kulturerbes im Programm – oftmals nur unter „ferner liefen“. Der Denkmalschutz spricht nicht mit einer Stimme. Zu vielfältig, schlecht organisiert oder nur regional wirksam sind die Meinungen und Akteure. Appelle, Petitionen und Empfehlungen bleiben ungehört.

Denkmalschutz am Scheideweg – brauchen wir eine stärkere Lobby? Wer kann die Einzelinitiativen bündeln? Wer schaut über den Tellerrand und wird als verbindlicher Verhandlungspartner akzeptiert? Ziel des Kolloquiums ist es, die Einflussmöglichkeiten zu reflektieren und notwendige Weichenstellungen aufzuzeigen.

Europa Nostra Deutschland e.V. lädt Sie hiermit herzlich zum Kolloquium „Denkmal-Lobby Deutschland – wie viele Köche verderben den Brei?“ am Donnerstag, 19. November 2009 von 10.00–15.00 Uhr nach Köln ein.

Das Kolloquium wird in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Deutschen Burgenvereinigung und der Exponatec Cologne durchgeführt. Die Teil-

nahme ist kostenlos. Ihre verbindliche Anmeldung berechtigt Sie am 19. November 2009 zum Eintritt zur Exponatec Cologne, der Internationalen Fachmesse für Museen, Konservierung und Kulturerbe. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Das Kolloquium wendet sich an Interessenten von Verbänden, Institutionen, Stiftungen und Fördervereinen, Denkmaleigentümer, Mitarbeiter von Denkmalbehörden, Architektur- und Planungsbüros, Wissenschaft und Politik.

Das Programm finden Sie im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Denkmalpflege.

Az.: I/8 Mitt. StGB NRW August 2009

385 Verbot von Fluglaternen in Nordrhein-Westfalen

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 13. Juli 2009 verbietet es das Innenministerium NRW, in Nordrhein-Westfalen Fluglaternen aufsteigen zu lassen. Als Fluglaternen werden Flugobjekte aus Papier bezeichnet, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird. Sie sind insbesondere unter den Namen „Himmelslaterne“ oder „Kong-Ming-Laterne“ bekannt. Ein Verstoß gegen die Verordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Die örtlichen Ordnungsbehörden können im Einzelfall auf Antrag örtlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Mit der Fluglaternenverordnung zieht das Innenministerium die Konsequenzen aus mehreren Brandvorfällen, die vermutlich durch Fluglaternen ausgelöst wurden. Aufgrund der Kombination von offener Feuerquelle und leicht entflammbarer Papierhülle sowie der fehlenden Einflussmöglichkeit auf Flugrichtung und -höhe des Ballons stellen die Fluglaternen nach Auffassung des Innenministeriums eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Die Fluglaternenverordnung tritt am 18. Juli in Kraft (GV. NRW.2009 S. 398) und ist derzeit im Internet unter www.im.nrw.de/sch/doks/entwurf_fluglaternenverordnung.pdf abrufbar.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW August 2009

386 Übergangsphase zwischen altem und neuem Rat

Wegen verstärkter Nachfrage im Zusammenhang mit der Übergangsphase zwischen amtierendem und neu gewähltem Rat nimmt die Geschäftsstelle zu einigen Einzelfragen Stellung:

1. Wahlzeit

Gemäß Artikel 11 § 1 KWahlZG endet die Wahlzeit der im Jahr 2004 gewählten Räte am 20. Oktober 2009. Die Wahlzeit der am 30. August 2009 gewählten Räte be-

ginnt am 21. Oktober 2009. Die neu gewählten Ratsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft nicht bereits gemäß § 36 KWahlG mit Eingang der Annahme der Wahl beim Wahlleiter. Maßgeblich ist vielmehr § 62 Ziff. 7 KWahlO, wonach die Mitgliedschaft im Rat nicht vor Ablauf der Wahlzeit der alten Vertretung erworben werden kann. D.h., die neu gewählten Ratsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft und damit ihre Rechte und Pflichten als Ratsmitglieder erst am 21. Oktober 2009.

2. Entschädigungsansprüche von neuem und altem Rat

Da die im Jahr 2004 gewählten Ratsmitglieder bis zum 20. Oktober 2009 gewählt sind, erhalten sie für den Monat September 2009 ihre volle Aufwandsentschädigung und für den Monat Oktober bzw. November 2009 – d.h. bis zur konstituierenden Sitzung – eine anteilige Aufwandsentschädigung nach §§ 45, 46 GO i.V.m. § 4 Abs. 3 Entschädigungsverordnung.

Da die neu gewählten Ratsmitglieder ihre Mitgliedschaft im Rat erst am 21. Oktober 2009 erwerben, erhalten sie erst ab diesem Zeitpunkt eine Entschädigung im Sinne der §§ 45, 46 GO. Für Aktivitäten vor dem 21. Oktober 2009 können keine Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder geltend gemacht werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden Ratssitzung erhalten die neu gewählten Ratsmitglieder ab dem 21. Oktober 2009 eine anteilige Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 3 Entschädigungsverordnung für den Monat Oktober, ab November erhalten sie die volle Aufwandsentschädigung.

Die wiedergewählten Ratsmitglieder erhalten die gemäß §§ 45 und 46 GO vorgesehenen Aufwandsentschädigungen lediglich ein Mal in voller Höhe.

3. Fraktionen

Die Fraktionen der neu gewählten Räte können erst nach Beginn der Wahlzeit (21.10.2009) rechtsförmig gebildet werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich die neu gewählten Ratsmitglieder nach Annahme ihrer Wahl bereits über eine künftige Fraktionsbildung verständigen oder bereits als Gäste an den Sitzungen der bestehenden Fraktionen des amtierenden Rates teilnehmen. Ebenso können die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse des neu gewählten Rates schon vor Beginn der Wahlzeit vorbereitet und dem Bürgermeister zur Vorbereitung der konstituierenden Ratssitzung übermittelt werden. Entschädigungsansprüche können jedoch erst ab dem 21.10.2009 entstehen.

Die neu gewählten Ratsmitglieder, die sich zu einer Fraktion zusammenschließen wollen, können bereits nach dem 20. Oktober 2009 und vor der konstituierenden Sitzung des Rates (neue) Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter wählen. Diese werden dann in ihrer neuen Funktion bereits vorbereitend für die konstituierende Sitzung des neuen Rates tätig. Neben den (noch bis zur konstituierenden Sitzung) amtierenden Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretern können sie somit bereits ab ihrer Wahl (frühestens ab dem 21. Oktober 2009) eine anteilige Aufwandsentschädigung erhalten.

4. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister

Die amtierenden ehrenamtlichen Bürgermeister (§ 67 GO) erhalten ebenfalls bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates gemäß § 4 Abs. 3 Entschädigungsverordnung eine anteilige monatliche Aufwandsentschädigung. Diese entfällt mit dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates. Dies gilt auch dann, wenn in der konstituierenden Sitzung noch keine neuen ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt werden.

In der Regel werden die neuen ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der konstituierenden Sitzung des Rates gewählt und erhalten dann ab ihrer Wahl bis zum Ende des Monats eine anteilige monatliche Aufwandsentschädigung und ab dem neuen Monat die volle Entschädigung. Wenn die Neuwahl ausnahmsweise nicht in der konstituierenden Sitzung sondern in einer späteren Sitzung erfolgt, steht ihnen die Aufwandsentschädigung ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl zu.

5. Ausschussbesetzung

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 GO muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. Sie findet also in jedem Fall erst nach dem 20.10.2009 statt. Sofern die Einladung zur konstituierenden Sitzung noch vor dem 21.10.2009 rausgeschickt wird, unterschreibt diese noch der amtierende Bürgermeister.

In der konstituierenden Sitzung werden üblicherweise die Ausschüsse besetzt. Gemäß § 50 Abs. 3 GO erfolgt die Ausschussbesetzung entweder durch einheitlichen Wahlvorschlag oder im Wege der Verhältniswahl in einem Wahlgang, wobei für die neu zu wählenden Ausschüsse nicht mehr das Auszählungsverfahren nach d' Hondt, sondern das nach Haré/Niemeyer anzuwenden ist. Bei der Besetzung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO bleibt es hingegen bei dem Verfahren nach d'Hondt.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist der Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen“ zu berücksichtigen, nach dem bei der Zusammensetzung der Ausschüsse grundsätzlich das politische Meinungs- und Kräftespektrum des Rates zu beachten ist. Nach dem hierzu ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.12.2003, NWVBl. 2004, S. 183, sind Listenverbindungen – also gemeinsame Wahlvorschläge – von Fraktionen und Gruppen, über die diese geschlossen abstimmen, dann unzulässig, wenn hierdurch eine andere, an der Listenverbindung nicht beteiligte Fraktion bei der Sitzverteilung weniger Sitze erhält als sie bei getrennter Abstimmung aller Fraktionen über jeweils getrennte Listenvorschläge erhalten hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Listenverbindung allein zum Zwecke der Erlangung von Sitzen zu Lasten nicht beteiligter Fraktionen eingegangen worden ist. Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Rat und Ausschüssen erfordert es hingegen nicht, dass die Mitgliederzahl eines Ausschusses auch so gewählt wird, dass jede Fraktion im Ausschuss auch mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten ist. Darüber hinaus haben auch einzelne Ratsmitglieder keinen

Anspruch darauf, mit entscheidendes Vollmitglied in einem Ratsausschuss zu sein.

Az.: I/3 024-100

Mitt. StGB NRW August 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

387 Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2008

Die steuerliche Betriebsprüfung der Finanzämter hat im Jahr 2008 zu einem Mehrergebnis von 17,8 Milliarden Euro für die öffentlichen Haushalte geführt. Der größte Teil entfiel mit 5,3 Milliarden Euro auf die Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer ermittelten die Prüfer 3,6 Milliarden Euro und bei der Einkommensteuer 3,3 Milliarden Euro an Mehrsteuern. Die ermittelten Mehrsteuern werden überwiegend zu bestandskräftigen Veranlagungen führen und dann auch bei den Städten und Gemeinden kassenwirksam werden.

Die Betriebsprüfung (Außenprüfung) ist ein wichtiges Instrument der Finanzverwaltung zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs des Staates. Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesfinanzministerium (BMF) jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Statistik umfasst ausschließlich die von den Ländern verwalteten Besitz- und Verkehrsteuern und die Gewerbesteuer. Nicht berücksichtigt werden somit die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle und speziellen Verbrauchsteuern sowie die Gemeindesteuern außer der Gewerbesteuer.

Im Jahr 2008 haben 13.337 Betriebsprüfer für die öffentlichen Haushalte ein Mehrergebnis von 17,8 Milliarden Euro erzielt. Von den 8.390.722 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter im Jahr 2008 erfasst waren, wurden 210.636 geprüft (2,5 Prozent, vgl. Tabelle). Geprüft werden gewerbliche Unternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler und sonstige Steuerpflichtige.

Tabelle: Anzahl der Betriebe nach Größenklassen im Berichtszeitraum 1.1.2008–31.12.2008

Größenklasse	gesamt	darunter geprüft	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %
Großbetriebe	170.060	39.885	23,5
Mittelbetriebe	758.051	56.999	7,5
Kleinbetriebe	1.141.146	44.114	3,9
Kleinstbetriebe	6.321.465	69.638	1,1
Summe	8.390.722	210.636	2,5
Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften	10.685	1.770	16,6
Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften	15.612	1.616	10,4

Quelle: BMF.

Der Prüfungsturnus differiert für die einzelnen Betriebsgrößen sehr stark. Während rechnerisch ein Großbetrieb

alle 4,26 Veranlagungsjahre geprüft wird, vergehen 90,78 Jahre bis ein Kleinstbetrieb wieder mit einer Betriebsprüfung rechnen muss. Im Durchschnitt der Größenklassen liegen 39,84 Jahre zwischen den Prüfungen.

Zur Prüfungsdichte (Wahrscheinlichkeit, dass ein Veranlagungsjahr geprüft wird): Während bei Großbetrieben ca. 82 Prozent der Veranlagungsjahre geprüft werden, sind es bei Kleinstbetrieben lediglich ca. 3 Prozent.

Zum Mehrergebnis nach Größenklassen: Das Mehrergebnis von 17,8 Milliarden Euro entfällt zu 78 Prozent auf Großbetriebe (14,0 Milliarden Euro), zu 7 Prozent auf Mittelbetriebe (1,3 Milliarden Euro) und zu 6 Prozent auf Kleinbetriebe (1,0 Milliarden Euro). Auf Kleinbetriebe entfallen 4 Prozent (0,7 Milliarden Euro) und auf Übrige (§ 193 Abs. 2 Abgabenordnung/AO) 5 Prozent (0,8 Milliarden Euro).

Zum Mehrergebnis nach Steuerarten: Auf die Körperschaftsteuer entfallen 29 Prozent (5,3 Milliarden Euro) des Mehrergebnisses; 20 Prozent entfallen auf die Gewerbesteuer (3,6 Milliarden Euro) und 19 Prozent auf die Einkommensteuer (3,3 Milliarden Euro). Auf Zinsen nach § 233a AO entfallen 18 Prozent (3,2 Milliarden Euro), 9 Prozent auf die Umsatzsteuer (1,5 Milliarden Euro) und 5 Prozent auf sonstige Steuern (0,9 Milliarden Euro).

Az.: IV/1 920-06

Mitt. StGB NRW August 2009

388 Beschluss des Finanzplanungsrats

Der Finanzplanungsrat erörterte am 8. Juli 2009 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 und der mittelfristigen Finanzplanungen bis 2013 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Demnach wird mit einer konjunkturellen Stabilisierung erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres gerechnet. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich in den nächsten Monaten weiter verschlechtern. Die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors, das Wirken der automatischen Stabilisatoren wie auch die Maßnahmen zur Konjunkturstimulierung (Konjunkturpaket I und II) tragen zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Weitere Konjunkturprogramme hält der Finanzplanungsrat nicht für geboten. Spätestens ab 2011 ist der finanzpolitische Kurs der strikten Haushaltskonsolidierung verstärkt fortzusetzen.

Nachfolgend ist der Beschluss des Finanzplanungsrates vom 8. Juli 2009 wiedergegeben:

„Der Finanzplanungsrat stellt einvernehmlich fest:

1. Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Abwärtszog der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Sämtliche Wirtschaftsdaten signalisieren die heftigste Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Für das Jahr 2009 ist derzeit davon auszugehen, dass das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr real um rd.

6 Prozent abnehmen wird. Erst im weiteren Verlauf der zweiten Hälfte dieses Jahres ist mit einer konjunkturellen Stabilisierung zu rechnen. Auf dem Arbeitsmarkt hat sich der Negativtrend – auch aufgrund der ergriffenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – bislang nur teilweise niedergeschlagen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich jedoch in den nächsten Monaten weiter verschlechtern.

2. Die erheblichen Konsolidierungsanstrengungen der letzten Jahre haben es Bund, Ländern und Kommunen erleichtert, notwendige Maßnahmen zur Dämpfung des konjunkturellen Abwärtstrends zu ergreifen. Sowohl die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors als auch das Wirken der automatischen Stabilisatoren und die darüber hinaus gehenden Maßnahmen zur Konjunkturstimulierung tragen zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Allein das Zukunftsinvestitionsgesetz im Rahmen des Konjunkturpakets II sieht zusätzliche öffentliche Investitionen in Höhe von 13,3 Mrd. Euro vor. Dies begünstigt die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und führt zu einer Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur, so dass die Wachstumsgrundlagen auch langfristig verbessert werden. Bund, Länder und Kommunen haben mit diesen Maßnahmen ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt und sind ihrer finanz- und wirtschaftspolitischen Verantwortung gerecht geworden.
3. Nach einem nahezu ausgeglichenen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in der Maastrichtabgrenzung 2007 und 2008 ist als Folge der Krise im Jahr 2009 mit einem Defizit von 4 und im Jahr 2010 von 6 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu rechnen. Das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts wird für 2009 auf 112 Mrd. Euro und für 2010 auf 132 Mrd. Euro geschätzt. In den Jahren 2009 bis 2012 müssen Bund, Länder und Kommunen Steuerausfälle von über 300 Mrd. Euro im Vergleich zur jeweils letzten Schätzung einplanen. Angesichts der durch die krisenbedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen deutlich verschlechterten Ausgangssituation kann das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts bis 2013 voraussichtlich nur um 63 Mrd. Euro abgebaut werden. Auf der Grundlage der aktuellen makroökonomischen und fiskalischen Projektionen sind weitere Konjunkturprogramme zur Bewältigung der aktuellen Konjunktur- und Finanzmarktkrise nicht geboten.
4. Auf mittlere Sicht gibt es zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung keine Alternative. Mit der Reform der verfassungsrechtlichen Verschuldungsregeln wurden die Weichen für eine langfristig tragfähige Haushaltspolitik gestellt. Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss ab 2011 der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite bei Bund, Ländern und Kommunen verstärkt fortgesetzt werden. Nur so kann der strukturelle Haushaltsausgleich erreicht werden.“

Az.: IV/1 900-03

Mitt. StGB NRW August 2009

389

Stellungnahme zu den Eckpunkten des GFG 2010

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen eine schriftliche Stellungnahme zu den Eckpunkten des GFG/Steuerverbund 2010 gegenüber dem Innenministerium abgegeben.

Die gemeinsame Stellungnahme ist im Internet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunaler Finanzausgleich“, „GFG2010“ abrufbar. Wie wir in dem Schnellbrief Nr. 91 v. 26.06.2009 mitgeteilt hatten, soll der Gesetzentwurf bis Ende August dem Kabinett vorgelegt und dann in den Landtag eingebracht werden. Mit Einbringung in den Landtag rechnen wir mit einer ersten Proberechnung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Az.: IV/1 902-01/1

Mitt. StGB NRW August 2009

390

Sparkassen PensionsBeratung GmbH zu Pensionsrückstellungen

Die Sparkassen PensionsBeratung GmbH bietet innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe Produkte und Dienstleistungen speziell für Altersvorsorgeverpflichtungen der Kommunen und kommunalen Unternehmen an. Ein Baustein bildet dabei mit Blick auf das neue doppische Haushaltsrecht die Ausarbeitung einer langfristigen Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Pensionsverpflichtungen. Daneben können Folgen und Auswirkungen nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bei kommunalen Unternehmen dargestellt werden.

Die Sparkassen PensionsBeratung GmbH (SPB) ist eine 100prozentige Tochter der Pensionsmanagement GmbH, die zu je 50 Prozent der DekaBank und der Beteiligungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung der öffentlichen Versicherer gehört. Die SPB bietet Kommunen und kommunalen Unternehmen Dienstleistungen insbesondere im Hinblick auf Pensionsrückstellungen und andere betriebliche Altersvorsorgeaufwendungen (z. B. Zeitwertkonten) an. Das für diese Beratungstätigkeit notwendige Know-how wird innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe durch die Sparkassen Pensionskasse AG (in der über 37.000 Arbeitgeber organisiert sind), die Sparkassen Pensionsfonds AG sowie die Heubeck AG bereitgestellt.

Die SPB informiert über ihr Dienstleistungsangebot für Gebietskörperschaften und deren Beteiligungen wie folgt:

Ausarbeitung einer Entscheidungsgrundlage zur Liquiditätsplanung von Gebietskörperschaften im Hinblick auf Pensionsverpflichtungen

Die Analyse basiert auf versicherungsmathematischen Zeitreihen über die nächsten Jahre. Dabei werden die

Auswirkungen der Beamtenpensionen auf die Liquiditätslage in der Zukunft untersucht. Gleichzeitig wird überprüft, wie mittels Bildung eines zweckgebundenen Vermögens (einmaliger und/oder sukzessiver Aufbau) künftige Liquiditätsabflüsse durch Entnahmen aus dem Vermögen kompensiert werden. So ist es z. B. denkbar, dass eine Kommune eine bestimmte Größenordnung im Hinblick auf die Liquiditätsbelastung verkräften kann. Soweit die Belastung dieses Limit übersteigt, werden entsprechende Entnahmen aus der Vermögensanlage unterstellt. In einem solchen Fall wird geprüft, ob mit der eingeschlagenen Strategie nachhaltige Liquiditätsentlastungen realisierbar sind, welche Rendite hierfür erforderlich ist und wann das Vermögen aufgezehrt ist. Es handelt sich dabei nicht um die Darstellung bestimmter Anlageprodukte, da die Ausarbeitung dazu dient, Liquiditätsflüsse in der Zukunft planbar zu gestalten und evtl. Anlageentscheidungen vorzubereiten.

Analyse von Auswirkungen des BilMoG

Diese Dienstleistung richtet sich an Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften beteiligt sind und die ihren Jahresabschluss gemäß HGB aufstellen. SPB erläutert die Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG und stellt dar, wie sich die Pensionsrückstellung voraussichtlich nach Einführung des BilMoG verändern wird. Die damit verbundenen erfolgswirksamen Auswirkungen werden ebenso dargestellt. Dabei kann es sich um vereinfachte Schätzverfahren oder versicherungsmathematische Hochrechnungen handeln. Interessierte Kommunen können sich über die örtliche Sparkasse an die SPB wenden. Für Rückfragen steht Ihnen auch Herr Joachim Sartoris, Referent Betriebswirtschaft, Telefon: 0221 / 98544 – 351, E-Mail: j.sartoris@s-pension.de zur Verfügung.

[Quelle: DStGB Aktuell 2509]

Az.: IV/1 904-05/17 Mitt. StGB NRW August 2009

391 Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht

Der Bundestag hat am 2. Juli das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht beschlossen. Erfreulicherweise ist es bei den fachlichen Anforderungen an Mitglieder von Kontrollgremien bei Finanz- und Versicherungsinstituten zu Erleichterungen gekommen. Dafür hatten sich die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene im Vorfeld der Beschlussfassung eingesetzt.

In den maßgeblichen §§ 36 Abs. 3 Kreditwesengesetz bzw. 7a Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz heißt es nun, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (...) die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung der Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderliche Sachkunde haben müssen. Nach der Gesetzesbegründung kann diese Sachkunde auch durch eine berufsbezogene Weiterbildung erworben werden.

Die Regelungen entfalten im kommunalen Bereich Relevanz bei der Besetzung von Verwaltungsräten von Sparkassen bzw. den Aufsichtsräten der Kommunalversicherer mit Kommunalpolitikern.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich deshalb gegen den ursprünglichen Ansatz im Gesetzgebungsverfahren gewandt, dass nur fachlich geeignete Personen Mitglieder entsprechender Kontrollgremien sein können. Diese fachliche Eignung sollte nach dem ursprünglichen Entwurf nur bei denjenigen Personen vorliegen, die bereits in leitender Funktion bei einem Finanzinstitut oder in einer entsprechend verantwortlichen leitenden Tätigkeit in einer anderen Branche tätig waren. Der DStGB hatte in diesem Zusammenhang argumentiert, dass diese Anforderungen nicht den spezifischen Überwachungsfunktionen, die kommunale Kontrollratsmitglieder bei Sparkassen bzw. bei den Kommunalversicherern erfüllen, entsprechen.

Die jetzt erreichten Änderungen sind aus unserer Sicht ein annehmbarer Kompromiss, insbesondere wenn ein entsprechendes Fortbildungsangebot für Kommunalpolitiker existiert bzw. geschaffen wird. Im Bereich der Sparkassen existieren auf Ebene der Länder bzw. Regionen bei den Sparkassen-Regionalverbänden bereits entsprechende Angebote, um die entsprechenden Qualifizierungsvorgaben der Sparkassengesetze zu erfüllen.

Der Gesetzestext ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Sparkassen“ abrufbar.

Az.: IV/1 961-00

Mitt. StGB NRW August 2009

392 Kostenlose Erstberatung bei der ÖPP Deutschland AG

Die ÖPP Deutschland AG bietet im Auftrag des Bundesfinanzministeriums eine kostenlose Erstberatung für Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP) an, das sog. Help Desk. Das Beratungsangebot konzentriert sich auf die Frühphase eines Projektes und besondere Problemstellungen bei der Projektumsetzung. Das Angebot der kostenlosen Erstberatung kann von allen interessierten Kommunen in Anspruch genommen werden.

Die ÖPP Deutschland AG ist eine Aktiengesellschaft, deren Anteile gegenwärtig zu ca. 60 Prozent vom Bund gehalten werden. Die Privatwirtschaft ist über eine Beteiligungsgesellschaft, die um die 40 Prozent der Anteile hält, an der ÖPP Deutschland AG beteiligt. Die ÖPP-Deutschland AG bietet ÖPP-Beratungsleistungen für die öffentliche Hand an.

Über das Beratungsangebot des kostenlosen Help Desk informiert die ÖPP Deutschland AG wie folgt:

Was heißt Help Desk?

– Auftrag des Bundesfinanzministeriums.

- Kostenlose Erst- und Problemlberatung der ÖPP Deutschland AG für öffentliche Projektträger.
- Laufender Bericht: Erfolgskriterium nicht nur Beförderung von Projekten, sondern auch das Abraten von unwirtschaftlichen Maßnahmen.

Inhalt der Beratung?

Schwerpunkt Frühphasenberatung, d.h. grundsätzliche Information über ÖPP für Politik und Verwaltung, konzeptionelle Erstberatung, Eignungstest, Beraterauswahl, Zweitmeinung, Problemlberatung: z.B. Finanzierungsmodell.

Zeitlicher Umfang der Beratung?

Help Desk = zeitlich begrenzt; max. 1 Tag vor Ort und 1 bis 2 Tage Vor- und Nachbereitung; kann bei einfacheren Projektstrukturen auch den Eignungstest umfassen; in späteren Prozessphasen wird auch spezielle Problemlberatung dadurch abgedeckt.

Help Desk erfasst nur einen Teil der Frühphasenberatung.

Ansprechpartner

Als Ansprechpartner stehen die beiden Direktoren Herr Heller und Herr Dr. Littwin unter den Rufnummern 030/206315-15 und 030/206315-20 zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sich unter www.partner-schaften-deutschland.de.

Az.: IV/1 904-04/1 Mitt. StGB NRW August 2009

393 Bundesregierung legt Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009 vor

Die Bundesregierung hat dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009, BT-Drs. 16/13000) vorgelegt. Die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2009 veranschlagte Nettokreditaufnahme (rd. 47,6 Mrd. Euro) überschreitet die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten maßgeblichen Investitionen (rd. 32,8 Mrd. Euro) um rd. 14,8 Mrd. Euro.

Die Bundesregierung beruft sich auf Art. 115 Abs. 1 GG, wonach die Nettokreditaufnahme die Investitionen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts überschreiten darf. Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz sieht folgende Änderungen des Haushaltsgesetzes 2009 vor:

Feststellung des Haushaltsplans

Die im Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben werden (von 290 Mrd. im Haushaltsgesetz 2009, über ca. 298 Mrd. Euro im ersten Nachtragshaushalt) auf ca. 303 Mrd. Euro heraufgesetzt. Im Bereich des Arbeitsmarktes ergeben

sich z. B. Mehrbelastungen für das Arbeitslosengeld II und die Kosten der Unterkunft von insgesamt +1,6 Mrd. Euro.

Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigungen werden an das neue Volumen des Gesamtabschlusses und an die zur Deckung dieser Ausgaben erforderliche Höhe angepasst. Aufgrund dieser Änderungen erhöht sich die ausgewiesene Neuverschuldung des Bundes von bisher 36,9 Mrd. Euro auf 47,6 Mrd. Euro (+10,7 Mrd. Euro). Die beiden Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ und „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (SoFFin) sind nicht Gegenstand des Nachtragshaushalts, da sie eigene Kreditermächtigungen erhalten haben. Die Neuverschuldung liegt damit tatsächlich deutlich höher.

Liquiditätshilfen

Gemäß § 364 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch leistet der Bund an die Bundesagentur für Arbeit (BA) die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Der Ermächtigungsrahmen für die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit wird an den sich aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und der Höhe des Beitragssatzes ergebenden Bedarf angepasst und von zuletzt 7,0 Mrd. Euro auf 12,0 Mrd. Euro erhöht.

Darüber hinaus soll die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die im Haushaltsjahr 2009 erforderlich werden den unterjährigen Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds geschaffen werden. Nach § 271 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch leistet der Bund dem Gesundheitsfonds ein nicht zu verzinsendes Liquiditätsdarlehen in Höhe der fehlenden Mittel, wenn die Liquiditätsreserve nicht ausreicht, um alle Zuweisungen an die Krankenkassen zu erfüllen. Diese Liquiditätshilfen sollen zukünftig bis zu einem Betrag von 4,7 Mrd. Euro geleistet werden dürfen, wobei der Ermächtigungsrahmen wiederholt in Anspruch genommen werden darf. Der Bund wird dem Gesundheitsfonds im laufenden Jahr ein überjähriges Darlehen in Höhe von bis zu 4,0 Mrd. Euro zur Verfügung stellen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 19. Juni 2009 in den Haushaltsausschuss überwiesen.

Az.: IV/1 904-01/1 Mitt. StGB NRW August 2009

394 Kommunalaufsichtliche Behandlung beitragsfreier Kindergartenjahre

Die Vorsitzende des Landtagsausschusses für Generationen, Familie und Integration hat auf Antrag der Abgeordneten Asch MdL, Bündnis 90/Die Grünen, das Innenministerium um einen schriftlichen Bericht zu der Beanstandung von beitragsfreien Kindergartenjahren durch das Innenministerium gebeten. Innenminister Dr. Wolf hat Ende April daraufhin einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Danach stellt sich die rechtliche Einschätzung der

Problematik durch das Innenministerium NRW wie folgt dar:

Im vergangenen Jahr 2008 hat die Stadt Aachen mit Wirkung zum 01.08.2008 eine Beitragssatzung erlassen, nach der für das erste Kindergartenjahr auf die Erhebung von Elternbeiträgen verzichtet wird. Ferner wurde eine vergleichbare Regelung aus dem Bereich des Kreisjugendamtes Düren bekannt.

Im Erlass des Innenministeriums vom 24.10.2008 an die Bezirksregierung Köln wurde dargelegt, dass ein völliger Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für bestimmte Jahrgänge gegen die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW verstößt. Danach hat die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Für das vergangene Jahr 2008 wurde das Vorgehen in den genannten Kommunen angesichts der bereits weit fortgeschrittenen Vorbereitungen vor Ort und mit Blick auf einen evt. Vertrauensschutz der Eltern kommunalaufsichtlich nicht beanstandet.

An dieser Rechtslage hat sich durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01.08.2008 im Ergebnis nichts geändert. Der rechtliche Ausgangspunkt für die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist nun § 23 KiBiz. Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen können danach Elternbeiträge vom Jugendamt festgesetzt werden.

Daneben haben die Kommunen bei der Ausgestaltung der Beiträge unverändert die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach der Gemeindeordnung zu beachten. Die Verwaltungsgerichte haben in aktuellen Entscheidungen bestätigt, dass diese in § 77 GO NRW normierten Grundsätze auch für die Erhebung von Elternbeiträgen gelten. Die Gemeinden sind danach gehalten, ihre Finanzmittel vorrangig dadurch zu beschaffen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Die Erhebung von Steuern ist demgegenüber nachrangig. Die Aufnahme von Krediten steht in der Rangfolge der Beschaffung von Finanzmitteln an letzter Stelle. Da sie im Hinblick auf den Schuldendienst eine Vorbelastung künftiger Haushalte darstellen, kommt ihre Aufnahme nur subsidiär nach Ausschöpfung aller anderen Deckungsmöglichkeiten in Betracht, d.h. wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzumutbar wäre.

Die Regelungen des § 23 KiBiz und des § 77 GO NRW sind somit nach der geltenden Rechtslage von den Kommunen bei ihrer Entscheidungsfindung gleichermaßen zu berücksichtigen.

Nach § 23 Abs. 4 KiBiz ist bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrich-

tungen eine soziale Staffelung vorzusehen, außerdem sind die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ermäßigte Beiträge oder Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder vorzusehen.

Will eine Gemeinde auf die Erhebung von Elternbeiträgen völlig verzichten oder diese reduzieren, ist dies im Lichte des § 77 Abs. 2 GO NRW zu prüfen. Die Norm gilt von ihrem Wortlaut her für alle Gemeinden gleichermaßen und unabhängig von ihrer Finanzlage.

Die Verpflichtung der Kommunen zur vorrangigen Deckung der Aufwendungen aus speziellen Entgelten wird dabei lediglich auf den Rahmen des „Vertretbaren“ und „Gebotenen“ beschränkt. Im Übrigen hat sich der Gesetzgeber auch in § 3 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW für eine Nachrangigkeit der Erhebung von Steuern gegenüber Gebühren und Beiträgen entschieden.

Den genannten Normen liegt die Erwägung zugrunde, dass derjenige, der eine kommunale Leistung in Anspruch nimmt, auch grundsätzlich die dadurch entstehenden Kosten tragen muss, da nicht eingesehen werden kann, dass die Allgemeinheit hierfür eintritt. Damit erhält der Vorrang der speziellen Entgelte eine besondere Betonung. Ein Verzicht auf die angemessene Gegenleistung ist nicht zulässig (so Held/Becker § 77 Anm. 3.2 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des OVG Münster, gleicher Ansicht Rehn/Cronauge § 76 GO a.F.: „die Gemeinde verstößt gegen § 76 Abs. 2 GO (a.F.), wenn sie auf die Erhebung spezieller Entgelte verzichtet“).

Diese Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung sind von den Kommunalaufsichtsbehörden zu beachten. Es ist ausgeschlossen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden auf Dauer einen rechtswidrigen Verzicht auf Elternbeiträge insbesondere von Städten und Gemeinden mit nicht ausgeglichenem Haushalt bzw. geringem Eigenkapital dulden können.

Eine andere rechtliche Situation könnte sich dann ergeben, wenn die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung in Bezug auf die Elternbeiträge durch (spezielleres) Gesetzesrecht modifiziert würden. Wegen der öffentlichen und sich hierzu auch im Landtag abzeichnenden politischen Diskussion über eine solche gesetzliche Regelung wurde und wird derzeit unter Ermessensgesichtspunkten darauf verzichtet, in den oben benannten Fällen kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann aber nur so lange gelten, bis die im politischen Raum angekündigten Gesetzgebungsvorhaben abgeschlossen sind. Die dann – veränderten oder unveränderten – gesetzlichen Maßstäbe sind anschließend auch kommunalaufsichtsrechtlich landesweit einheitlich anzuwenden.

Az.: IV/1 904-01 u. 904-09/1 Mitt. StGB NRW August 2009

395 Bundestag beschließt Bürgerentlastungsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Juni 2009 den Gesetzentwurf zur verbesserten steuerlichen Berücksichti-

gung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz) in der Ausschussfassung angenommen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben absetzbar wird. Die verbesserte steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen, zurück.

Der Finanzausschuss des Bundestages hatte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD umfangreiche Änderungen an dem Regierungsentwurf beschlossen und zugleich zeitlich befristete Anpassungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung, die im Interesse einer zügigen Umsetzung dem Bürgerentlastungsgesetz angefügt werden sollen, vorgenommen (BT-Drs. 16/134329). Die Anpassungen betreffen u. a. die Erhöhung der Zinsschranke auf 3 Mio. Euro, die Einführung einer allgemeinen Sanierungsklausel bei der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8 c Körperschaftsteuergesetz und die Festlegung einer bundeseinheitlichen Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung im Rahmen der Umsatzsteuer auf 500.000 Euro. Der Bundesrat befasst sich am 10. Juli 2009 mit dem Bürgerentlastungsgesetz. Es ist davon auszugehen, dass die Länder zustimmen werden.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW August 2009

396 Finanzierungszdefizit der öffentlichen Haushalte bundesweit

Das Finanzierungszdefizit der öffentlichen Haushalte stieg nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im ersten Quartal 2009 auf 37,8 Mrd. Euro. Damit erhöhte sich das Finanzierungszdefizit (in der Abgrenzung der Finanzstatistik), das sich aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben errechnet und den Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen einschließt, um 15,8 Mrd. Euro gegenüber dem Ergebnis im ersten Quartal des Vorjahres (22,0 Mrd. Euro). Am stärksten stieg das Finanzierungszdefizit der Länder, und zwar um 10,6 Mrd. Euro auf 13,3 Mrd. Euro.

Die Einnahmen der öffentlichen Haushalte erhöhten sich im ersten Quartal 2009 nur geringfügig um 0,2% auf 245,5 Mrd. Euro. Gleichzeitig stiegen die öffentlichen Ausgaben insgesamt um 5,8% auf 283,3 Mrd. Euro. Die Länder verzeichneten mit 11,9% die kräftigste Ausgabensteigerung – unter anderem wegen der stark gestiegenen Ausgaben für Beteiligungen im Zusammenhang mit staatlichen Finanzhilfen für die Bayerische Landesbank.

Die Nettokreditaufnahme zur Finanzierung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden betrug im ersten Quartal 2009 insgesamt 7,8 Mrd. Euro. Während der Bund im Berichtszeitraum eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 14,9 Mrd. Euro auswies, tilgten die Länder mit 6,3 Mrd. Euro und die Gemeinden so-

wie die Gemeindeverbände mit 0,8 Mrd. Euro mehr Schulden am Kreditmarkt, als sie neu aufgenommen hatten.

Die Kreditmarktschulden der öffentlichen Haushalte erreichten zum Ende des ersten Quartals 2009 den Stand von 1.544,3 Mrd. Euro (31. Dezember 2008: 1.515,2 Mrd. Euro). Die Kassenverstärkungskredite stiegen zum Ende des ersten Quartals 2009 auf 65,5 Mrd. Euro (31. Dezember 2008: 61,9 Mrd. Euro).

Eckwerte der öffentlichen Haushalte in Mrd. Euro:

Ausgaben/ Einnahmen Schulden	Ins- gesamt ¹⁾	darunter:		
		Bund ¹⁾	Länder ¹⁾	Gemeinden/ Gemeinde- verbände ²⁾
Bereinigte Ausgaben				
1. Quartal 2009	283,3	85,3	79,2	39,1
1. Quartal 2008	267,8	84,1	70,8	37,4
Bereinigte Einnahmen				
1. Quartal 2009	245,5	67,9	65,9	36,2
1. Quartal 2008	245,0	67,9	68,1	37,3
Zinsausgaben				
1. Quartal 2009	23,0	13,8	8,0	1,1
1. Quartal 2008	24,9	15,3	8,3	1,2
Finanzierungssaldo³⁾				
1. Quartal 2009	-37,8	-17,4	-13,3	-2,9
1. Quartal 2008	-22,0	-15,4	- 2,7	-0,1
Nettokreditaufnahme/-tilgung⁴⁾				
1. Quartal 2009	7,8	14,9	- 6,3	-0,8
1. Quartal 2008	-27,4	-11,8	-14,6	- 1,1
Kreditmarktschulden im weiteren Sinne				
31.03.2009	1544,3	979,4	489,6	75,4
31.12.2008	1515,2	956,9	481,7	76,6
Kassenverstärkungskredite				
31.03.2009	65,5	27,7	6,4	31,4
31.12.2008	61,9	28,9	3,2	29,8

¹⁾ Einschließlich Extrahaushalte.

²⁾ Teilweise geschätzt. Der Vorjahresvergleich ist durch die Doppikeinführung beeinträchtigt.

³⁾ Einschließlich Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen. Der Finanzierungssaldo in Abgrenzung der Finanzstatistik ist nicht identisch mit dem Finanzierungssaldo des Staates der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

⁴⁾ Nettotilgung (negatives Vorzeichen).

Die Kassenergebnisse beziehen sich auf die Haushalte des Bundes und der Länder (jeweils einschließlich Extrahaushalte), der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die EU-Anteile und die Sozialversicherung (einschließlich Extrahaushalte).

Bei der Interpretation der Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im ersten Vierteljahr 2009 ist zu berücksichtigen, dass es sich um vorläufige, teilweise geschätzte Ergebnisse handelt. Insbesondere bei den Daten über die Einnahmen, Ausgaben und den Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände wird für mehrere Länder die Aussagefähigkeit – vor allem beim Vorjahresvergleich – durch die verstärkte Einführung der doppelten Buchführung beeinträchtigt.

Wegen der übers Jahr gesehenen starken Schwankungen bei Einnahmen, Ausgaben und Schulden können keine Rückschlüsse auf das Jahresergebnis gezogen werden.

Bereits veröffentlichte Vorjahresergebnisse werden hiermit gegebenenfalls revidiert.

Endgültige Ergebnisse für das erste Vierteljahr 2009 werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Juli 2009 veröffentlicht.

[Quelle: PM Destatis v. 30.06.09]

Az.: IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW August 2009

397 Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Föderalismusreform II

Der Bundesrat hat den Gesetzen zur Umsetzung der Föderalismusreform II – Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes sowie Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform – mehrheitlich zugestimmt. Nicht zugestimmt haben die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein; Berlin und Schleswig-Holstein sind aber trotz der Ablehnung des Gesamtvorhabens bereit, die vereinbarten Entschuldungshilfen anzunehmen.

Im Folgenden informieren wir über die wesentlichen Inhalte der beschlossenen Gesetze, soweit sie Auswirkungen auf die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden haben.

Änderung von Art. 104b Grundgesetz

Das sog. Kooperationsverbot in Art. 104b Grundgesetz (GG) wird gelockert. Art. 104b GG wird in Satz 2 dahingehend erweitert, dass der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren kann. Die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich klar, dass insbesondere die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des neuen Satzes 2 darstellt. Dort heißt es auch mit Blick auf das bereits verabschiedete Zukunftsinvestitionsgesetz, dass dieses zukünftig im Lichte der verfassungsrechtlichen Neuregelung auszulegen ist. Insofern sind die auf Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) getätigten Maßnahmen der Länder und Kommunen mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich auch insoweit zulässig, als dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnis zusteht. Allerdings setzt das ZuInvG selbst Grenzen. Dort, wo das Gesetz die Fördermaßnahmen von vornherein eindeutig beschränkt, wie z. B. im Straßenbau auf Lärmschutzmaßnahmen, bleibt für eine erweiterte Auslegung im Sinne der Neuregelung von Art. 104b GG kein Raum.

Einführung einer Schuldenbremse

Zur Schuldenbegrenzung wird im GG festgeschrieben, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dazu wird Art. 109 GG geändert. Dabei ist dem Bund ein strukturelles Defizit von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erlaubt. Für die Länder dagegen ist keine struktu-

relle Verschuldung mehr zulässig. Die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse regeln Art. 115 GG neu für den Bund und die Landesverfassungen für die Länder. Die neuen Schuldenregelungen müssen vom Bund ab 2016 und von den Ländern ab 2020 vollständig eingehalten werden. Es bestehen Ausnahmeregelungen. So können Bund und Länder in ihren bundes- bzw. landesgesetzlichen Regelungen zur Kreditaufnahme Ausnahmen für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen, wie z. B. die aktuelle Finanzmarktkrise, regeln. Für die Ausnahmeregelungen ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen, die die Rückführung der Regelgrenzen liegenden Kreditaufnahme verbindlich festlegt. Darüber hinaus können Bund und Länder Regelungen treffen, die bei der Bestimmung der zulässigen Kreditaufnahme die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt berücksichtigen. Entsprechende Regelungen müssen eine im Auf- und Abschwung symmetrische Berücksichtigung sicherstellen, d. h., möglichen konjunkturbedingten Defiziten während einer wirtschaftlichen Abschwungphase muss eine entsprechende Verpflichtung zur Einbeziehung konjunkturbedingter Überschüsse im Aufschwung gegenüber stehen. Damit soll mittel- bis langfristig gewährleistet werden, dass Kreditaufnahmen im Abschwung durch Überschüsse im Aufschwung ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen wird ein „Stabilitätsrat“, der für die fortlaufende Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern zuständig ist, eingerichtet. Dafür wird ein neuer Art. 109a GG eingefügt. Neben den Finanzministern des Bundes und der Länder gehört der Bundeswirtschaftsminister dem Stabilitätsrat an. Die kommunalen Spitzenverbände können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ein Ausführungsgesetz (Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrats und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen/Stabilitätsratgesetz) konkretisiert hier.

Entschuldungshilfen

Den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird angesichts ihrer besonders schwierigen Haushaltssituation für den Zeitraum 2011 bis 2019 die Möglichkeit eingeräumt, Konsolidierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro jährlich zu erhalten. Nach Art. 143 d GG und dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfengesetz) entfallen auf Bremen 300 Mio. Euro, auf das Saarland 260 Mio. Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Mio. Euro. Voraussetzung für die Zahlungen ist die Einhaltung eines „Konsolidierungspfades“, auf dem die betreffenden Länder ihre Haushalte bis spätestens 2020 ausgleichen können. Getragen werden die Kosten je zur Hälfte vom Bund und den Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil.

Steuertausch und Feuerschutzsteuer

Die Verwaltungskompetenz für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer geht auf den Bund über. Die Bemessungsgrundlagen beider Steuern werden getrennt. Die Verteilung der Bemessungsgrundlagen wurde laut Gesetzesbegründung „so vorgenommen, dass die Länder mit einem Auf-

kommen an Feuerschutzsteuer nicht nur in Höhe von 320 Mio. Euro, sondern in Höhe von ca. 400 Mio. Euro (...) rechnen können. Der über den Betrag von 320 Mio. Euro hinausgehende Betrag trägt Unwägbarkeiten der Rechtsänderung zugunsten der Länder Rechnung.“ Die Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer wird ab 2012 jährlich so angepasst, dass das durchschnittliche Aufkommen der Jahre 2009 bis 2011 (Sockelbetrag) nicht unterschritten wird.

Az.: IV/1 902-05 Mitt. StGB NRW August 2009

398 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW senkt auf Grund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt die Zinssätze in einigen Förderprogrammen der KfW Bankengruppe ab dem 17.07.2009.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,80	3,84	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,00	4,04	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,80	3,84	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,25	4,30	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (<http://www.kfw-foerderbank.de>, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-BeraterInnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur:
Telefon-Nr. 0 30 / 2 02 64 55 55
- Unternehmensfinanzierung:
Servicenummer 0 18 01 / 24 11 24
- Wohnwirtschaft:
Servicenummer 0 18 01 / 33 55 77

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW August 2009

399 Pressemitteilung: NRW-Städte und Gemeinden investieren in die Zukunft

Das Zukunftsinvestitionsgesetz für Nordrhein-Westfalen trägt entscheidend zur Stützung der Konjunktur und zum Abbau des Sanierungsstaus in den Städten und Gemein-

den bei. Dies erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes: „Die Räte in den 360 Mitgliedstädten und -gemeinden haben rasch die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um nachhaltige Investitionen in den Bereichen Bildung und sonstige Infrastruktur zu tätigen.“ So könnten zum einen in der Wirtschaftskrise besonders wichtige Impulse für die örtliche Wirtschaft gegeben werden, und zum anderen könnte die Sanierung der kommunalen Infrastruktur vorangetrieben werden.

Die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen schreitet zügig voran. Zum 26.06.2009 hatten die Kommunen insgesamt 1.536 Maßnahmen gemeldet, von denen gut die Hälfte bereits begonnen worden ist. Durch die fest geplanten Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 567 Mio. Euro gebunden. Selbstredend ist noch nicht soviel Geld abgerufen worden. Zum Stichtag 26.06.2009 waren dies rund 666.000 Euro. „Angesichts des umfangreichen organisatorischen Vorlaufs – Planung, Einholung von Angeboten, Auftragsvergabe, Durchführung der Maßnahmen, Abnahme und Rechnungsstellung – ist eine noch zügigere Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes realistischerweise nicht möglich“, machte Schäfer deutlich.

Die gemeldeten Maßnahmen belegten, dass die Städte und Gemeinden die Mittel äußerst verantwortungsbewusst einsetzen. „Einen Schwerpunkt der Investitionen bildet die energetische Sanierung im Gebäudebestand“, betonte Schäfer. Diese Maßnahmen führten wegen deutlicher Energieeinsparungen zu einer Kostenentlastung in den kommunalen Haushalten und seien daher gut angelegtes Geld.

Im Übrigen – so Schäfer – begrüßten die Städte und Gemeinden die Mitte Juni 2009 beschlossene Änderung von Artikel 104 b des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber sei damit einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW nachgekommen, Beschränkungen bei der Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II zu verringern.

Az.: IV Mitt. StGB NRW August 2009

Schule, Kultur und Sport

400 Kulturförderbericht der NRW-Landesregierung für das Jahr 2008

Am 3. Juli 2009 hat Kulturstaatssekretär Grosse-Brockhoff den zweiten Kulturförderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Der Bericht dokumentiert die kontinuierlich steigende Kulturförderung des Landes seit dem Regierungswechsel im Jahr 2005 bis zum Jahr 2008. Trotz der Wirtschaftskrise würde das Land an der schrittweisen Verdoppelung des Kulturförderetats festhalten.

Im Vergleich der Regionen belegt der Bericht, dass die Landesregierung die Kulturförderung in Westfalen gesteigert habe. Entgegen anderslautender Annahmen aus

der Region übertreffe im Jahr 2008 die Pro-Kopf-Förderung in Westfalen mit 6,15 Euro den Pro-Kopf-Anteil des Rheinlandes mit 5,90 Euro. Auch im Jahr 2007 habe Westfalen mit 5,93 Euro pro Kopf schon vor dem Rheinland mit 5,24 Euro pro Kopf gelegen.

Habe Westfalen im Jahr 2005 rd. 37 Millionen Euro Kulturfördermittel erhalten, so seien es im Jahr 2008 rd. 52 Millionen Euro gewesen. Mit rd. 57 Millionen Fördermittel für das Rheinland im Jahr 2008 habe sich damit auch in den absoluten Zahlen der starke Abstand relativiert.

Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW August 2009

401 Reform des Schulsystems in NRW

Mitte Juli 2009 gab es einige Medienberichte, wonach das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW die Hauptschule auf den Prüfstand stelle. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat hierauf mit Presseerklärung vom 14.07.2009 reagiert. Aktuelle Medienspekulationen, das Schulministerium stelle die Schulform Hauptschule auf den Prüfstand, entbehrten jeder Grundlage. Das Schulministerium stehe zu den Hauptschulen.

Das Ministerium hat allerdings die Ankündigung bestätigt, in der nächsten Legislaturperiode die Möglichkeit zur Errichtung von Verbundschulen aus Haupt- und Realschulen für städtische Regionen zu prüfen. Dies sei lediglich eine moderate Fortentwicklung der bereits bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine solche Möglichkeit nur für den ländlichen Raum vorsehen. Eine Abkehr vom gegliederten System sei damit nicht verbunden.

Az.: IV/2 210-10 Mitt. StGB NRW August 2009

402 Kassenautomat und Kleiderspinde für Schwimmbad zu verkaufen

Die Gemeinde Marienheide hat mitgeteilt, dass sie wegen einer Schwimmbadschließung preisgünstig folgende Gegenstände abzugeben habe:

- Kassenautomat der Firma Scheidt & Bachmann GmbH, Ausführung „Deutschland“, Einbaujahrgang 1992
- Abschließbare Kleiderspinde

Interessierte Kommunen wenden sich bitte an die Gemeinde Marienheide, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, Telefonnr.: 02264/4044120, E-Mail: thomas.garn@gemeinde-marienheide.de.

Az.: IV/2 320-13/9 Mitt. StGB NRW August 2009

403 Fakten zu „Jedem Kind ein Instrument“

Die Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“ hat über Zahlen und Fakten zu dem im Ruhrgebiet laufenden Modellprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ informiert.

- „Schuljahr 2007/2008 (Start des Programms)
- 34 Kommunen des Ruhrgebiets
 - 34 Musikschulen des Ruhrgebiets
 - 223 kooperierende Grundschulen
 - 7.100 Erstklässler (von 12.400 Erstklässlern)

- Schuljahr 2008/2009 (schrittweise Ausdehnung)
- 41 Kommunen des Ruhrgebiets
 - 49 Musikschulen des Ruhrgebiets
 - 370 kooperierende Grundschulen
 - 19.600 Erstklässler (alle Erstklässler der teiln. Schulen)
 - 6.300 Zweitklässler

- Schuljahr 2009/2010 (schrittweise Ausdehnung)
- 42 Kommunen des Ruhrgebiets
 - 56 Musikschulen des Ruhrgebiets
 - 522 kooperierende Grundschulen
 - 27.700 Erstklässler (alle Erstklässler der teiln. Schulen)
 - 11.600 Zweitklässler
 - 4.000 Drittklässler

- Reichweite Schuljahr 2010/2011 (Gebiet Regionalverband Ruhr)
- bis zu 53 Ruhrgebietskommunen
 - rund 900 Grundschulen
 - durchschnittlich 43.000 Erstklässler, schließlich bis zu 170.000 Grundschülerinnen und Grundschüler
 - bis zu rund 340.000 Erziehende
 - bis zu rund 1.000.000 Großeltern, Freunde und Bekannte
 - zahlreiche engagierte Lehrerinnen und Lehrer, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer“

Az.: IV/2 450 Mitt. StGB NRW August 2009

404 Fortbildungsprogramm des LWL-Archivamtes für Westfalen

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat auf das Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2009 aufmerksam gemacht. Konkret sind folgende Fortbildungsveranstaltungen geplant:

- 25. August 2009 – Foto- und Filmkonservierung sowie -restaurierung
- 27. Oktober 2009 – Urheberrecht im Archiv
- 17.–18. November 2009 – Archive und IT-gestützte Vorgangsbearbeitung. Dokumentenmanagement-Systeme in Kommunalverwaltungen
- 1.–13. Dezember 2009 – Einführung in das Archivwesen
- 15. Dezember 2009 – Archivierung von Unterlagen aus der Umweltverwaltung

Nähere Informationen (Inhalte und Kosten) können unter der E-Mail-Adresse lwl-archivamt@lwl.org angefordert werden.

Az.: IV/2 480 Mitt. StGB NRW August 2009

405 Weitere Plätze für die Offene Ganztagschule

Ministerin Sommer aus dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mit Presseerklärung vom 01.07.2009 mitgeteilt, dass die Zahl der Plätze an Offenen Ganztagschulen im Primarbereich nach den Sommerferien auf über 200.000 steige. Gleichzeitig hat sie auf die Eckdaten des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2010 hingewiesen. Danach würden 20.000 weitere Plätze in der Offenen Ganztagschule geschaffen. Damit werde es im Jahr 2010 in den Grundschulen insgesamt 225.000 Ganztagsplätze geben.

Ferner ist mitgeteilt worden, dass ein weiterer Ausbau des Ganztags an Gymnasien und Realschulen um rd. 120 Schulen erfolgen werde.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW August 2009

Datenverarbeitung und Internet

406 Informationsveranstaltung zur Standardisierung kommunaler Prozesse

Die Modellierung und Standardisierung kommunaler Prozesse ermöglicht interkommunale Zusammenarbeit und kann nachhaltig zur Steigerung von Qualität und Effizienz in der Verwaltung beitragen. Insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie und weiterer E-Government-Projekte gewinnt die Standardisierung zunehmend an Bedeutung. Das Kompetenzzentrum Digitale Verwaltung NRW (KDV) hat mit Unterstützung unter anderem von Kommunen und Kreisen aus NRW eine leicht handhabbare Methode entwickelt, mit der sich kommunale Prozesse einfach modellieren und ggf. standardisieren lassen. Dieser Standard und das zugehörige kommunale Modellierungshandbuch werden bei einer Informationsveranstaltung am Mittwoch, 19. August 2009 von 10 Uhr bis ca. 15.30 Uhr im Innenministerium Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Angesprochen sind insbesondere die Verantwortlichen in den Haupt- und Organisationsämtern der Kreise und Gemeinden. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Veranstalter bitten um formlose Anmeldung unter der Angabe des Namens, Vornamens, Kommune, Funktion und der E-Mail-Adresse bis zum 10. August 2009 per E-Mail an kdv.info@d-nrw.de oder per Telefon unter der Nummer 0234-43870-333.

Az.: I/2 085-15

Mitt. StGB NRW August 2009

407 E-Government-Gesetz für Schleswig-Holstein

In seiner Sitzung am 23.06.2009 hat der Landtag in Schleswig-Holstein das E-Government-Gesetz für das Land Schleswig-Holstein beschlossen. Durch das Gesetz sollen die Möglichkeiten geschaffen werden, Ablauf- und Organisationsprozesse in der öffentlichen Verwaltung zu optimieren und somit insbesondere auch europa- und bundesrechtlichen Anforderungen an die Vernetzung der Prozess- und IT-Strukturen gerecht zu werden.

Nach den Vorgaben des neuen Gesetzes kann die Steuerung der IT-Unterstützung im Bereich der Landesaufgaben verwaltungsträgerübergreifend durch die Landesregierung erfolgen. Der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie soll durch die strikte Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen werden. So sind primär einvernehmliche Lösungen anzuvisieren, dadurch dass Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände der Rechtsetzung durch das Land vorgeschaltet werden. Das Gesetz ermöglicht es jedoch auch, durch Verordnung rechtsverbindliche Vorgaben für die verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation festzulegen. Zudem können die zuständigen obersten Landesbehörden für Fachverfahren einheitliche Standards bestimmen und erforderlichenfalls den Einsatz bestimmter Anwendungen anordnen bzw. einen Anschluss- und Benutzungszwang einführen.

Der nun verabschiedete Gesetzesentwurf ist im Internet abrufbar unter www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/drucks/2400/drucksache-16-2437.pdf

Az.: I/2 080-20

Mitt. StGB NRW August 2009

408 Bundestag beschließt Fortführung von E-Government-Projekten

Der Bundestag hat den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Förderung von Vertrauen, Sicherheit und Datenschutz im E-Government und E-Business (BT-Drs. 16/13618) vom 01.07.2009 angenommen. Hierin spricht sich der Bundestag dafür aus, bereits begonnene E-Government-Initiativen in den kommenden Jahren fortzusetzen und weiter auszubauen. So soll insbesondere eine gesetzliche Regelung von De-Mail zu Beginn der kommenden Legislaturperiode beschlossen werden. Der hierzu in den gegenwärtigen Bundestag unter dem Namen „Bürgerportalgesetz“ eingebrachte Gesetzesentwurf war u. a. vom Bundesrat stark kritisiert worden und konnte nicht verabschiedet werden. Darüber hinaus spricht sich der Bundestag für eine Stärkung des elektronischen Identitätsnachweises aus. Zudem seien die Ansätze für Vertrauen, Sicherheit und Datenschutz im E-Government und E-Business in einer gemeinsamen Strategie zusammenzufassen und auf eine E-Government-Gesamtstrategie von Bund und Ländern hinzuwirken.

Az.: I/2 081-00

Mitt. StGB NRW August 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

409 Tagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Deutschen Bundestag zur Besteuerung der Kindertagespflege hat die Bundesregierung festgehalten, dass es in Nordrhein-Westfalen zum 15.03.2008 8.830 öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII gab. Die Anzahl der rein privattätigen Tagespflegepersonen werde dagegen statistisch nicht erfasst. Durchschnittlich wurden im Jahr 2008 pro öffentlich ge-

förderter Tagespflegeperson 2,1 Kinder betreut, insgesamt 17.852 Kinder.

Die durchschnittlichen Einnahmen einer öffentlich vermittelten Tagespflegeperson werden nach Information der Bundesregierung statistisch nicht erfasst. Gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII bestehe bei öffentlicher Vermittlung nicht in jedem Fall ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 1, 2 und 2 a SGB VIII. Die Zusammensetzung und Höhe der den Tagespflegepersonen gewährten Geldleistung variierten von Land zu Land und von Jugendamt zu Jugendamt.

Az.: III 713

Mitt. StGB NRW August 2009

410 Pressemitteilung: Weiterleitung der Bundesmittel für Ausbau der Kinderbetreuung

Die Kommunen in NRW fordern, dass das Land ihnen die erheblichen Millionenbeträge des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige in vollem Umfang zur Verfügung stellt. Nach den aktuell vorliegenden Vorschlägen der nordrhein-westfälischen Landesregierung zum Gemeindefinanzierungsgesetz ist zu befürchten, dass von den 2009 vorgesehenen rund 21,9 Millionen Euro des Bundes für Betriebskosten kein Euro zusätzlich bei den Kommunen ankommen wird, erklärten heute der Städtetag NRW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW.

Die Bundesmittel seien durch den Landeshaushalt 2009 nicht an die Kommunen weitergeleitet worden, sagten Monika Kuban, stellvertretende Geschäftsführerin des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Vielmehr habe das Land nach eigenen Angaben den Bundeszuschuss in den Gesamtpfopf des Gemeindefinanzierungsgesetzes fließen lassen wollen. Schon dadurch wären bei den Kommunen gemäß ihrem Anteil an diesem Topf zwar nicht alle Bundesmittel, aber wenigstens rund fünf Millionen Euro angekommen.

„Jetzt hat die nordrhein-westfälische Landesregierung einen Entwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2010 vorgelegt, in dem die Bundesmittel komplett ausgeklammert werden. Wir befürchten daher, dass sich das Land den Bundeszuschuss nunmehr vollständig in die eigene Tasche stecken will. Das wäre ein eindeutiger Verstoß gegen die Bund-Länder-Vereinbarung über den Ausbau der Kinderbetreuung“, so Kuban, Klein und Giesen.

Ein solches Vorgehen der Landesregierung stünde auch in eindeutigem Widerspruch zu den erheblichen Anstrengungen des Landes beim Ausbau der Betreuung der unter Dreijährigen. Das sei nicht zuletzt deshalb zu kritisieren, weil die Landesregierung die Kommunen gleichzeitig für eine vorzeitige Umsetzung des Rechtsanspruchs für Zweijährige in Nordrhein-Westfalen bereits ab 2010 gewinnen wolle.

Die Städte, Kreise und Gemeinden haben die wesentlichen Entscheidungen für das Kinderbildungsgesetz ge-

meinsam mit dem Land getragen. „Wir sehen uns auch weiter als zuverlässige Partner bei der Weiterentwicklung Nordrhein-Westfalens zum familienfreundlichsten Bundesland. Aber wir erwarten einen fairen Umgang miteinander und das schließt ein, dass Zusagen eingehalten werden. Wir fordern deshalb, dass die Bundesmittel für die Betriebskosten im Nachtragshaushalt zugunsten der Kommunen zusätzlich veranschlagt werden. Das Land darf den Kommunen die ihnen zustehenden Mittel des Bundes nicht verweigern“, erklärten Kuban, Klein und Giesen abschließend.

Zum Hintergrund: Für das Jahr 2009 stellt der Bund rund 21,9 Millionen Euro für die Betriebskosten der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zur Verfügung. Bis zum Jahr 2013 werden die vom Bund für NRW zur Verfügung gestellten Mittel gemäß einer Bund-Länder-Vereinbarung weiter anwachsen und ab 2014 jährlich 150 Millionen betragen. Erhalten sollen das Geld die Kommunen. Bund und Länder haben ausdrücklich vereinbart, dass die Bundesmittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gewährt der Bund neben den Geldern für Betriebskosten aus einem Sondervermögen Investitionsmittel für den Ausbau der Zahl der Betreuungsplätze.

Az.: III

Mitt. StGB NRW August 2009

411 Sozialbericht 2009

Im Zeitraum 1991 bis 2008 sind die Sozialleistungen in Deutschland um rund 70,3 % auf rund 721,4 Mrd. Euro angestiegen, wobei der stärkste Anstieg direkt nach der Wiedervereinigung stattfand infolge der Überleitung des westdeutschen Sicherungssystems auf die neuen Länder. Dies ist eine der Kernaussagen des aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Sozialberichts 2009.

Der Bericht hält fest, dass die Entwicklung der Sozialleistungen 2007 und 2008 in starkem Maße durch das gestiegene Leistungsvolumen in der gesetzlichen Krankenversicherung und durch die Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in den mit letzterer über den Anpassungsverbund gekoppelten Systemen geprägt ist. Dem deutlichen Anstieg der Sozialleistungen stand im gleichen Zeitraum allerdings ein ebenfalls beachtlicher Anstieg des nominalen Bruttoinlandsprodukts gegenüber. Die Verfasser des Berichts prognostizieren, dass die Wirtschaftsentwicklung 2009 erstmals wieder zu einem deutlichen Anstieg der Sozialleistungen, und zwar auf voraussichtlich 754,0 Mrd. Euro führen wird. Der Anstieg sei in erster Linie Folge höherer rezessionsbedingter Ausgaben in der Arbeitslosenversicherung und bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Bis 2012 werde sich der Anstieg der Sozialleistungen wieder deutlich verlangsamen. Nach der Modellrechnung werden in 2012 voraussichtlich rund 790,1 Mrd. Euro für Soziales ausgegeben.

Der 311-seitige Sozialbericht 2009 ist über die Homepage www.bmas.de, Telefon 0180-515151-0, Telefax 0180-515151-1 bestellbar.

Az.: III 806-3

Mitt. StGB NRW August 2009

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jüngst den Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode – Behindertenbericht 2009 – vorgelegt. Ausführlich wird darin auch die Übernahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Übereinkommen) in deutsches Recht angesprochen. Deutschland gehörte zu den ersten Unterzeichnern dieses VN-Übereinkommens und hat es Ende März 2009 als 50. Vertragsstaat ratifiziert. Das Übereinkommen soll die Rechte von rund 650 Mio behinderten Menschen weltweit schützen und stärken, davon leben rund 8 Mio in Deutschland. In seinem Vorwort zum Behindertenbericht 2009 hält Bundesminister Olaf Scholz fest, dass die Bundesregierung auch einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung des VN-Übereinkommens in Betracht zieht. Der Meinungsbildungsprozess hierzu sei innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen gibt der 120-seitige Behindertenbericht 2009 einen instruktiven Überblick über die Themenbereiche Gleichbehandlung, Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe und Verfahrensoptimierung sowie zur Barrierefreiheit.

Den Abschluss des Behindertenberichts 2009 bildet ein Ausblick zu den Herausforderungen der kommenden Legislaturperiode. Die Themen Bildung und Beschäftigung behinderter Menschen sowie die Fragen der Barrierefreiheit sollen dabei Schwerpunkte bilden. Auch die Weiterentwicklung von Leistungen für behinderte Menschen soll weiterhin eine große Rolle spielen. Für die Städte und Gemeinden ist insbesondere die Aussage von Bedeutung, dass die Reform der Eingliederungshilfe in der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen werden soll. Hierzu bekräftigte die Arbeits- und Sozialministerkonferenz im November 2008 ihr Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, besonders in den Bereichen Erziehung, Bildung, Ausbildung, Arbeit und Wohnen, zu ermöglichen und dazu die gesetzlichen Grundlagen zu verbessern. Die Reform der Eingliederungshilfe soll sich zu einem an der Entwicklung an der personenzentrierten Teilhabeleistung durch eine stärkere Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Menschen mit Behinderungen, zum anderen an der Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems sowie in der Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen orientieren.

Der Bericht ist über die Homepage www.bmas.de, über Telefon 0180-515151-0 oder Telefax 0180-515151-1 zu bestellen.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW August 2009

413 Präventionspartnerschaften gegen Alkoholmissbrauch

Angesichts des alarmierenden Alkoholkonsums von Kindern und Jugendlichen fordern die Deutsche Städte- und

Gemeindebund (DStGB) und die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing, die Städte und Gemeinden auf, lokale Präventionspartnerschaften einzurichten. Notwendig für eine erfolgreiche Präventionsarbeit vor Ort sei die Kooperation aller Akteure, nicht nur innerhalb der Kommunalverwaltung, sondern insbesondere auch mit Vereinen, Schulen, Kindergärten, Jugendgruppen, dem Einzelhandel sowie Gaststätten.

Der Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen hat dramatische Ausmaße angenommen. 20 % der 12 bis 17-Jährigen praktizieren ein exzessives Rauschtrinken. Der Einstieg in den Alkoholkonsum erfolgt häufig zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr. 2007 wurden über 23.000 Kinder und Jugendliche mit Alkoholvergiftungen in Krankenhäuser eingeliefert, 2000 waren es noch 9.500. Die Folgeschäden sind enorm: Sie reichen von gesundheitlichen Schäden bei den Jugendlichen bis hin zu alkoholbedingten Gewalttaten, Vandalismus oder Trunkenheitsfahrten, die nicht selten zu Todesopfern führen.

Die Drogenbeauftragte und der DStGB fordern auch die strikte Beachtung des Jugendschutzes. Die Verfügbarkeit von Alkohol für Kinder und Jugendliche müsse durch Anwendung der bestehenden Gesetze reduziert werden. Bestehende Altersgrenzen müssten eingehalten werden. Im Übrigen seien aber auch die Erwachsenen in der Pflicht. Der richtige Umgang mit Alkohol sei eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der jeder in seinem Bereich große Verantwortung trägt und diese wahrnehmen müsse.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW August 2009

414 Empfehlungen zum Jugendschutz im Internet

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) haben Empfehlungen zum Jugendschutz im Internet ausgesprochen, damit Kinder und Jugendliche das Potenzial des Internets zwar ausschöpfen, jedoch Risiken weitestgehend vermeiden. Da 71 Prozent der 7- bis 10-Jährigen das Internet nutzen, empfehlen sie Nachrüstung und Gebrauch von Jugendschutz-Filtern im Betriebssystem.

Die Empfehlungen gehen zurück auf eine Studie der BITKOM, aus der hervorgeht, dass in Deutschland die meisten Grundschüler online sind. 71 Prozent der Sieben- bis Zehnjährigen nutzen das Internet, wenn im Haushalt ihrer Eltern ein Anschluss vorhanden ist. 93 Prozent der 11- bis 14-Jährigen nutzen einen im Elternhaus vorhandenen Internetzugang, im Alter von 15 bis 17 Jahren sind es sogar 99 Prozent. Interaktive Onlinedienste zum Austausch mit Gleichgesinnten oder zur Präsentation eigener Inhalte stehen hoch im Kurs. So nutzen 90 Prozent der 10- bis 17-Jährigen Messaging-Dienste und ähnliche Kommunikationsmöglichkeiten. Jeder Zweite stellt eigene Fotos ins Netz, jeder Vierte beteiligt sich an Diskussionsforen.

Vor dem Hintergrund dieser Studie empfehlen das Bundesfamilienministerium und BITKOM unter anderem:

- Vorhandene Jugendschutz-Filter im Betriebssystem sollen genutzt bzw. ein entsprechender Kinderschutz nachgerüstet werden. Angebote gibt es etwa von der Initiative „Ein Netz für Kinder“, die unter anderem von der Bundesregierung und dem BITKOM getragen wird.
- Einen sicheren Surfraum und damit eine gute Hilfe für Eltern, ihre Kinder altersgerecht an die Angebote im Web heranzuführen, bieten spezielle Kinder- und Jugendportale. So zum Beispiel das Portal <http://www.fragfinn.de>, das zur Initiative „Ein Netz für Kinder“ gehört, oder die neue Initiativen „Watch your Web“, die zum verantwortungsvollen Umgang mit persönlichen Daten im Internet animieren soll.
- Eltern sollten mit ihren Kindern unbedingt über Erlebnisse im Internet sprechen. Mütter und Väter sollten sich dabei aber nicht nur für Inhalte von Webseiten interessieren, sondern auch für Erfahrungen ihrer Kinder mit anderen Nutzern – etwa beim Chat, in Netzwerken oder bei Online-Spielen.
- Medienerziehung sollte schon in den Lehrplänen der Grundschulen verankert werden, damit alle Kinder frühzeitig lernen, sich sicher im Web zu bewegen – unabhängig vom Engagement der Eltern im Einzelfall.

Die Ergebnisse der Umfrage sowie die gemeinsamen Empfehlungen stehen im Netz unter www.bitkom.de zur Verfügung.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW August 2009

415 Freischaltung des Webportals www.einfach-teilhaben.de

Um Menschen mit Behinderungen einen möglichst umfassenden und barrierefreien Zugang zu für sie wichtigen Informationen zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das neue Internetportal www.einfach-teilhaben.de eingerichtet.

Es bietet Informationen und Services für behinderte Menschen und deren Angehörige sowie für Arbeitgeber und Verwaltungen aus Bund, Ländern und Gemeinden. Einige Informationen sind bereits in „Leichter Sprache“ und Deutscher Gebärdensprache verfügbar. Diese Angebote werden künftig noch ausgebaut. Neuartig ist, dass hier Inhalte nicht nur als Gebärdensprachvideos abzurufen sind, sondern zum Teil auch ein Gebärdensprachavatar eingesetzt wird.

Die Inhalte des Portals stehen im Sinne eines „one-stop-shop“ bereit, und zwar

- ohne sie aufwändig suchen zu müssen
- strukturiert nach Lebenslagen
- gegliedert in Schwerpunktthemen

- und vor allem auch unabhängig von der Frage, ob die gesuchte Information oder die gewünschte Leistung vom Bund, von den Ländern oder den Gemeinden erbracht wird.

Fest eingeplant ist ferner die Einrichtung einer Kommunikations-Plattform, eines Forums, das allen Nutzern die Möglichkeit geben wird, sich auszutauschen, zu diskutieren und mit eigenen Beiträgen an der Verbreitung von Informationen mitzuwirken. Schon bald soll es im Übrigen am heimischen Computer möglich sein, über das Portal Leistungen zu beantragen und den entsprechenden Bescheid zugestellt zu bekommen. So wird der virtuelle Marktplatz Nutzern des „Persönlichen Budgets“ künftig die Möglichkeit geben, sich am PC nicht nur über ambulante oder stationäre Rehabilitationsleistungen zu informieren, sondern diese online auch gleich einzukaufen.

Professionelle Online- oder Videobewerbungen, die mit Unterstützung der Arbeitsagentur erstellt werden, sind ein weiteres von rund 30 geplanten Projekten, die in den kommenden Jahren auf dem neuen Portal verwirklicht werden sollen.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW August 2009

416 Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen

Das Deutsche Institut für Urbanistik in Berlin hat den Ergebnisbericht zum Projekt „Bundesweite Bestandsaufnahme zu Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen“ vorgelegt. Ein zentrales Ergebnis: Mindestens 50 Prozent der Jugend- und Gesundheitsämter in Deutschland sind bereits im Bereich Früher Hilfen aktiv. Der ausführliche Bericht stellt die Projektergebnisse der ersten Befragungswelle vor. Sie beziehen sich auf das Begriffsverständnis Früher Hilfen, den Stand bisheriger Umsetzungen, fallbezogene Kooperationen unterschiedlicher Akteure und Netzwerkaktivitäten vor Ort.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

1. Bei insgesamt rund 89 Prozent der teilnehmenden Ämter finden sich eigene Aktivitäten im Bereich Früher Hilfen. Unter Berücksichtigung der nicht teilnehmenden Ämter bedeutet dies, dass bundesweit bislang mindestens 50 Prozent der Jugend- und Gesundheitsämter in diesem Bereich aktiv sind.
2. Frühe Hilfen werden überwiegend als früh einsetzende, präventive Angebote verstanden, die der Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern dient. Intervenierende Maßnahmen des Kinderschutzes werden nur selten den Frühen Hilfen zugeordnet.
3. Die bisherigen Aktivitäten decken ein breites Spektrum ab. Sie beziehen sich vorrangig auf die Intensivierung der Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe, die Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote für Familien und auf den Aufbau interdisziplinärer Netzwerke.
4. Größere Unterstützungsbedarfe werden seitens der Ämter formuliert hinsichtlich der Beratung zu Finan-

zierungsgrundlagen und -möglichkeiten und – vor allem unter den Gesundheitsämtern – der Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, der Bereitstellung von Einschätzungshilfen zur Früherkennung von familiären Belastungen sowie der Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

5. Jugend- und Gesundheitsämter kooperieren im Bereich Früher Hilfen mit einer großen Zahl anderer Einrichtungen und Behörden. Sowohl die Bedeutung als auch die Qualität der jeweiligen Zusammenarbeit variieren aus Sicht der befragten Ämter jedoch erheblich. Weiterhin werden die einzelnen Kooperationen von Jugend- und Gesundheitsämtern oft unterschiedlich bewertet. Als eine übergreifende Gemeinsamkeit erweist es sich, dass die Kooperationsbezüge der lokalen Steuerungsbehörden bislang zumeist loser und eher informeller Natur sind.
6. Über 80 Prozent der im Bereich Früher Hilfen aktiven Ämter geben an, bei mindestens einem Netzwerk zu Frühen Hilfen mitzuarbeiten. Dabei handelt es sich überwiegend um regionale beziehungsweise kommunale Strukturen. Die Initiative zur Bildung der Netzwerke ging bei Jugendämtern überwiegend vom eigenen Amt aus. Die Mehrheit der Gesundheitsämter schloss sich Netzwerken an, die vom Jugendamt initiiert wurden.
7. Es ist erkennbar, dass verbindlich organisierte Netzwerke deutlich bessere Wirkungen erzielen als unverbindliche Netzwerke. Die Auswirkungen verbindlicher Netzwerke betreffen dabei nicht nur die Zusammenarbeit der Netzwerkakteure oder die internen Netzwerkstrukturen, sondern auch die Akzeptanz Früher Hilfen seitens der Familien. Gleichzeitig unterstreichen die Ergebnisse die Notwendigkeit, Netzwerke mit ausreichenden Ressourcen auszustatten.

Langfassung und Kurzfassung des Ergebnisberichts zum Projekt „Bundesweite Bestandsaufnahme zu Kooperationsformen im Bereich Früher Hilfen“ können unter <http://www.fruehehilfen.de> heruntergeladen werden.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW August 2009

417 13. Kinder- und Jugendbericht veröffentlicht

Der 13. Kinder- und Jugendbericht widmet sich dem Thema „Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Er wurde im Auftrag der Bundesregierung durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Kommission von Sachverständigen unter Vorsitz von Prof. Dr. Heiner Keupp erstellt und im Januar 2009 der Bundesregierung übergeben. Mit der Vorlage des 13. Kinder- und Jugendberichts kommt die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 84 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) nach. Zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung ist der 316-seitige Bericht als Bundestagsdrucksache 16/12860 erschienen und auch online abrufbar.

Als ein Ergebnis enthält der Bericht Empfehlungen. Diese werden anhand von 12 Leitlinien vorgestellt. Auf der Basis dieser Leitlinien wurde schließlich vonseiten der Kommission eine ganze Reihe von Empfehlungen im Sinne von „nächsten Schritten“ formuliert. Diese richten sich erstens an die Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe, zweitens arbeitsfeldübergreifend an die beteiligten Institutionen in den gesundheitsbezogenen Netzwerken (neben Kinder- und Jugendhilfe vor allem Gesundheitssystem, Behindertenhilfe/Rehabilitation, Schule) und drittens an die Politik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

Zentrale Punkte sind dabei unter anderem:

- Gesundheitsförderung muss fachlicher Standard in der Kinder- und Jugendhilfe werden; besondere Bedeutung als Aufgaben für die Praxis kommen dabei der Förderung des achtsamen Umgangs mit dem eigenen und fremden Körper, der Sprache und Kommunikation sowie der Ausbildung von Kohärenz bzw. Selbstwirksamkeit zu. Daraus ergeben sich eine Reihe von Herausforderungen, so u. a. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Ausbildung entsprechender institutioneller Kulturen.
- Die Strategien zur gesundheitsbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung müssen in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell stärker an den unterschiedlichen Verläufen gesundheitlicher Entwicklung und den jeweiligen Ressourcen bei Mädchen und Jungen ausgerichtet werden. Zu beachten sind dabei vor allem Genderaspekte und die Bedingungen des Aufwachsens in Armutslagen, mit Migrationshintergründen und mit Behinderung. Entscheidend ist, dass diese Strategien vor allem auf der kommunalen Ebene ansetzen und greifen.
- Angebote für Kinder chronisch und psychisch kranker Eltern müssen verbessert und die entsprechenden kooperativen Angebote ausgebaut werden.
- Die Hilfsangebote für traumatisierte Kinder und Jugendliche müssen mehr Aufmerksamkeit erhalten. Im Kompetenzprofil der Fachkräfte muss die Sensibilität für die Situation von traumatisierten Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert erhalten.
- Notwendig ist der flächendeckende Auf- und Ausbau von Netzwerken, in denen die Angebote von Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und der Behindertenhilfe zielgruppenspezifisch gebündelt werden. Das gilt für die frühe Förderung von Familien ebenso wie für die Kindertagesbetreuung, die Schnittstelle zur Schule und inklusive Unterstützungssysteme für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung.
- Notwendig ist eine stärkere fachliche und politische Aufmerksamkeit für die gesundheitlichen Herausforderungen und Risiken des Schul- und Jugendalters, beginnend mit dem Schuleintritt.
- Bereits volljährige junge schwangere Frauen, die sich in belastenden, unsicheren Lebenssituationen befinden,

bedürfen ergänzend zur medizinischen Schwangerschaftsvorsorge der besonderen Unterstützung – ggf. zusammen mit ihrem Partner. Viele dieser Frauen übernehmen die Verantwortung, ihr Kind alleine zu versorgen und zu erziehen. Sie gehen damit das höchste Armutsrisiko in unserer Gesellschaft ein. Ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden und auch das ihrer Kinder sind häufig in hohem Maße bedroht. Im Interesse der gesunden Entwicklung und zum Schutz des Kindes stellt sich der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem eine komplexe Aufgabe: Sie schließt sowohl die berufliche und psychosoziale Förderung der Mütter ein als auch die Entwicklungsförderung der Kinder. Es bedarf der gesetzlichen Regelung, dass diese notwendige Unterstützung zukünftig vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe in verbindlicher Kooperation mit dem Gesundheitssystem regelhaft erbracht werden kann.

- Gefordert wird ein bundesweites Register für Fälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung sowie ein besseres Gesundheitsmonitoring (u. a. auch auf kommunaler Ebene, das mit der Bildungsplanung und Jugendhilfeplanung gekoppelt ist).
- Unter dem Stichwort „Verringerung ungleicher Gesundheitschancen als vorrangiges nationales Gesundheitsziel“ fordert die Sachverständigenkommission das Zusammenwirken aller beteiligten Ressorts. Dazu gehört neben der Investition in Bildung und Qualifikation auch die Verbesserung der materiellen Lage armer Haushalte mit Kindern – unter besonderer Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage Alleinerziehender, Arbeitsloser und Migrantinnen und Migranten sowie die allgemeine Verbesserung der materiellen Lage von Haushalten mit Kindern.

Um den eigenen Empfehlungen Nachdruck zu verleihen, hat die Sachverständigenkommission schließlich fünf aus ihrer Sicht besonders dringliche Gesundheitsziele für die nächsten fünf Jahre formuliert und sie an überprüfbare Erfolgskriterien gekoppelt. Diese richten sich an alle für die Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Verantwortlichen:

- Frühe Förderung der Entwicklung von Kindern: Auf- und Ausbau einer flächendeckenden, breit angelegten und umfassenden kommunalen Infrastruktur zur frühen Förderung und Unterstützung von allen Familien von der Schwangerschaft bis ins Vorschulalter. Die Ziele: die systematische und frühe Förderung der Entwicklung von Kindern und die Reduktion der Fälle von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung in den nächsten fünf Jahren.
- Ernährung und Bewegung: Kontinuierliche, fachlich qualifizierte Angebote der Bewegungsförderung und kostenfreie, gesunde Verpflegung für alle Heranwachsenden in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schule, ohne dass dies zu Kürzungen an anderer Stelle führt. Das Ziel: In den nächsten fünf Jahren steigt das Übergewicht bei Heranwachsenden nicht weiter an.
- Sprache/Kommunikation: Verbesserung der frühen Sprachförderung, mit dem Ziel Sprachkompetenzen

zu steigern – insbesondere von Kindern aus belastenden Lebenslagen und mit Migrationshintergrund. Das Ziel: 95 Prozent aller Kinder verfügen bei der Einschulung über adäquate Sprachkompetenzen.

- Schulbezogene Gesundheitsförderung: Flächendeckender Auf- und Ausbau der Angebote und Netzwerke der gesundheitsbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung von Heranwachsenden im Schulalter im Rahmen von Maßnahmen und Angeboten schulbezogener Kinder- und Jugendhilfe. Das Ziel: Aufbau von schulbezogener Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der gesundheitsbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung, beginnend mit dem Primarbereich und insbesondere in der schulischen Ganztagsbetreuung, in mindestens 25 Prozent aller Schulen und Schultypen in den nächsten fünf Jahren.
- Psychosoziale Entwicklung im Jugend- und jungen Erwachsenenalter: Umfassendere Unterstützung der psychosozialen Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer immer komplexer werdenden Gesellschaft. Die Ziele: Die psychosozialen Auffälligkeiten von Jugendlichen sind in fünf Jahren um 10 Prozent vermindert. Überprüfung der Auftretenshäufigkeiten von psychischen und Verhaltensauffälligkeiten bei der nächsten umfassenden Untersuchung (z.B. im Rahmen einer KiGGs-Fortschreibung).

Az.: III 701

Mitt. StGB NRW August 2009

418 Kulturminister und Jugendminister zum Übergang Kindertagesstätte – Grundschule

Die Kultusministerkonferenz und die Jugendministerkonferenz haben in einem gemeinsamen Beschluss „Den Übergang von der Tageseinrichtung für Kinder in die Grundschule sinnvoll und wirksam gestalten – das Zusammenwirken von Elementarbereich und Primarstufe optimieren“ Aussagen zur Bildungsförderung von Kindern, zum Übergang in die Grundschule und zum Zusammenwirken beider Bereiche getroffen. Sie haben sich auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze verständigt, die als Handlungsleitfaden für die beteiligten Bildungsinstitutionen dienen können. Unter anderem sollen die Länder durch Rechtsetzung oder Vereinbarung Ziele zur Gestaltung des Übergangs und der Kooperation von Kindertagesstätte und Grundschule verbindlich formulieren und durch geeignete Instrumentarien auf diese Umsetzung achten. Ausdrücklich würdigen die Kultus- und die Jugendministerkonferenz u.a. die Anstrengungen der Kommunen für eine verstärkte und systematischere Kooperation von Tageseinrichtungen und Grundschulen.

Die JFMK und KMK sprechen sich für folgende gemeinsame Grundsätze aus:

1. Frühe Bildungsprozesse legen den Grundstein für spätere Bildungschancen. Bildung beginnt mit der Geburt eines Kindes.
2. Kinder eignen sich die Welt als aktiv handelnde Subjekte an und benötigen hierfür die Förderung und Be-

gleitung durch die Familie und die Fachkräfte der jeweiligen Institutionen.

3. Öffentlich verantwortete Angebote des Elementar- und Primarbereichs messen daher der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern eine besondere Bedeutung zu.
4. Die Orientierung am einzelnen Kind, d.h. an seinen individuellen Ressourcen und Hintergründen, ist Maßstab pädagogischen Handelns im Elementar und Primarbereich. Eine individuelle Begleitung und Förderung der Bildungsprozesse trägt darüber hinaus maßgeblich zur Überwindung sozialer Segregation bei.
5. Die Gestaltung von Übergängen (Eintritt in die Kindertageseinrichtung, Aufnahme in die Grundschule, Übergang in die Sekundarstufe, Wechsel von Institutionen) in der Bildungsbiografie eines Kindes erfolgt nach kind- und entwicklungsgerechten Aspekten. Dies gilt unabhängig von länderspezifischen Ausgestaltungen des Elementar- und Primarbereiches.
6. Die Anschlussfähigkeit der pädagogischen Angebote erfordert die Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule.
7. Die Gestaltung des Übergangs berücksichtigt zwei für das jeweilige Kind unterschiedlich maßgebliche Prinzipien: Das Prinzip der Diskontinuität – der Übergang als neue Herausforderung, verbunden mit dem Bedürfnis des Größerwerdens – und das Prinzip der Kontinuität – der Übergang als Fortführen begonnener Entwicklungs- und Lernprozesse, verbunden mit dem Bedürfnis, Bekanntes wieder zu erkennen und beizubehalten.
8. Die grundgesetzlich unterschiedliche Verankerung der Systeme des Elementar- und Primarbereichs begründet verschiedene Traditionen der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Dies findet in der Orientierung an der Bildungsbiografie des einzelnen Kindes eine gemeinsame Ausrichtung.
9. Elementar- und Primarpädagogik leisten jeweils einen spezifischen Beitrag zu Bildung und Erziehung, der den Entwicklungsphasen des Kindes entspricht. Dem Grundsatz nach sind deshalb Besonderheiten des jeweiligen pädagogischen Angebots (inhaltlich wie methodisch) angemessen und notwendig.
10. Die Pluralität und Autonomie der Träger von Kindertageseinrichtungen sind zentrale Grundsätze des SGB VIII. Sie sind Ausdruck einer auf die Vermittlung von Werten und Orientierung abzielenden Bildung und Erziehung, die sich an den unterschiedlichen Auffassungen und Einstellungen der Eltern orientieren
11. Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen gleichermaßen als Akteure in die Bildungsplanung vor Ort eingebunden sein.

Aus den gemeinsamen Grundsätzen ergeben sich nach Auffassung der KMK und der JFMK daher gemeinsame Leitsätze und Handlungsempfehlungen für die Sicherung

und Weiterentwicklung guter Praxis. Dies sind vor allem:

1. Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder und Wertschätzung ihrer jeweiligen speziellen Fähigkeiten erfolgt in beiden Systemen. Die Kinder sollen ihr Können und Wissen als nützlich für die jeweilige neue Situation erleben können.
2. Einbeziehung und Begleitung der Eltern beim Übergang ihrer Kinder in die Schule und Eröffnung von Beteiligungsmöglichkeiten sowie Wertschätzung der Eltern als Bildungs- und Erziehungspartner.
3. Soziale Integration der Kinder und Vermittlung einer positiven Haltung in der Rolle als zukünftige / r Schülerin / Schüler.
4. Unterstützung und Förderung der Kinder in ihrer individuellen Lebenssituation und bei der Bewältigung möglicher Konflikte.
5. Altersgemäße und individuelle Betrachtung und Begleitung des Entwicklungs- und Bildungsprozesses eines jeden Kindes. Nicht die Institutionen mit ihren Zielen und Bedingungen stehen im Mittelpunkt, sondern der Blick auf das Kind mit seinen Bedürfnissen und Alltagserfahrungen.
6. Gegenseitiges Kennenlernen und Wertschätzen der professionell tätigen Akteure beider Systeme, insbesondere durch gemeinsame Praxiserfahrungen.
7. Berücksichtigung der im pädagogischen Handeln zu beteiligenden Akteure „Kind – Eltern – Institutionen“ insbesondere bei der Weitergabe von Bildungsdokumentationen; Einbezug aller an der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft beteiligten Personen und Institutionen unter Beachtung des Datenschutzes.
8. Abstimmung der jeweiligen frühpädagogischen und schulischen Bildungskonzepte auf lokaler Ebene zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe und den Schulen.
9. Herstellung von Verbindlichkeit durch konkrete Kooperationsvereinbarungen zwischen beiden Systemen vor Ort unter Berücksichtigung des organisatorischen Rahmens, der Methoden und Inhalte, der Planung und Umsetzung der Elternarbeit und gemeinsamer Fortbildungen der Fachkräfte.
10. Nutzung der Erkenntnisse aus Schuleingangsuntersuchungen, – sofern sie gemeinsam durchgeführt werden können – zur gezielten Förderung und Kooperation bis zum Schuleintritt.
11. Aufbau und Sicherung der Kooperationsprozesse durch Expertinnen und Experten und durch ein unterstützendes Coaching (Prozessbegleitung).
12. Förderung der bildungsbiografischen Orientierung in den Bildungsgängen.

Az.: III 750

Mitt. StGB NRW August 2009

419 Bundesjugendkuratorium legt Konzept für Jugendpolitik vor

Ökonomische, politische und soziale Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte stellen die Jugendpolitik vor gravierende Herausforderungen. Mit seiner neuen Stellungnahme greift das Bundesjugendkuratorium (BJK) die aktuelle Debatte um die Notwendigkeit einer Neupositionierung von Jugendpolitik auf.

Jugendpolitik muss aus der Sicht des BJK die Spannung zwischen Zukunfts- und Gegenwartsorientierung im Blick haben und umfassend angelegt sein, um die Differenziertheit jugendspezifischer Interessen, Bedürfnisse und Anliegen berücksichtigen und aufgreifen zu können. Dieser Gesamtentwurf des BJK integriert in einem aufeinander abgestimmten Konzept vier Kernelemente von Jugendpolitik: Schutz- und Unterstützungs-, Befähigungs-, Teilhabe- und Generationenpolitik. Im Hinblick auf diese vier Kernelemente entwickelt das BJK Prüfkriterien zur Beantwortung der Frage, ob eine konkrete Maßnahme oder ein konkretes Programm Bestandteil einer übergreifenden und abgestimmten Politikstrategie im Sinne kohärenten und ressortübergreifenden Handelns ist.

Die Stellungnahme gibt es zum Download unter: www.bundesjugendkuratorium.de.

Az.: III 727 Mitt. StGB NRW August 2009

420 Kongress über Dienstleistungen im Haushalt

„Worauf Familien sich verlassen können – Dienstleistungen für den Haushalt“ lautet der Titel einer ganztägigen Fachtagung mit Ideenmarkt, zu der das nordrhein-westfälische Familienministerium am 09. September 2009 in die Stadthalle Bielefeld einlädt.

Die Veranstaltung steht im Kontext der Landesinitiative „Familie kommt an. In Nordrhein-Westfalen“ und greift das Schwerpunktthema auf, das sich das Aktionsbündnis für familiengerechte Kommunen für 2009 auf die Handlungsagenda gesetzt hat. Das Bündnis der Landesregierung mit 15 Dachorganisationen unter anderem aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und Familienorganisationen ist ein bundesweit einmaliger Schulterschuss von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zugunsten von Familien.

Ein Ziel der Tagung wird es sein, den Bedarf aus Sicht von Familien auszuloten, Mindestanforderungen abzustecken und passgenaue Lösungen zu finden.

Das ausführliche Programm gibt es auf der Startseite von www.familie-in-nrw.de.

Az.: III/2 780 Mitt. StGB NRW August 2009

421 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/09 veröffentlicht. Die Posi-

tivliste des DZI weist nunmehr 249 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist Ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705/3 Mitt. StGB NRW August 2009

422 Sozialpolitisches Seminar des Städte- und Gemeindebundes NRW

Die Entwicklung und Umsetzung sozialräumlich angelegter und integrierter Handlungsschwerpunkte wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Gemeinwesenarbeit oder Projekte des Programms „Soziale Stadt“ hinaus insbesondere auch für die Jugend- und Sozialpolitik zunehmend als wesentlich erkannt. Ganzheitlich und auf die stadtteil- oder wohnquartiersbezogene Bündelung von Ressourcen gerichtete Ansätze dienen einer verbesserten Steuerung der sozialen Infrastruktur, dem wirkungsvolleren Einsatz knapper Mittel und helfen Fehlentwicklungen vermeiden.

Aufbauend auf seinem Leitbild kommunaler Sozialpolitik und seinen Leitsätzen zur kommunalen Familienpolitik will der Städte- und Gemeindebund NRW mit dem Seminar „Sozialräumliche Gestaltung der Jugend- und Sozialpolitik“ am 23. September 2009 in Münster kommunale Strategien „nah am Menschen“ weiterbefördern und durch Erfahrungsaustausch sowie fachspezifische Hinweise aus Wissenschaft und kommunaler Praxis Hilfestellungen für das notwendige handlungsfeldübergreifende Arbeiten vor Ort geben. Themenschwerpunkte sind u.a.:

- Sozialraumorientierung als Handlungs- und Organisationskonzept in der sozialen Arbeit
- Lokale Partnerschaften zur Quartiersentwicklung
- Transparenz im Sozialraum: Grundlage für Steuerung
- Sozialraumorientierung aus Kreissicht
- Zielorientierte Steuerung zur Stärkung der Prävention im Wohnquartier.

Anmeldungen zum Seminar, für das eine Tagungsgebühr von 140 Euro zzgl. ges. MWSt inkl. Tagungsunterlagen, Mittagessen und Pausengetränke zu entrichten ist, werden bis Ende August 2009 erbeten an Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: Ursula.Matthews@kommunen-in-nrw.de.

Az.: III N 15 Mitt. StGB NRW August 2009

Wirtschaft und Verkehr

423 Verkehrssicherheit auf gutem Wege

Im Jahr 2008 ist erneut die Anzahl der Verkehrstoten zurückgegangen. Auch die Anzahl der Verletzten und sogar die Anzahl der Unfälle insgesamt haben abgenommen. Allerdings hat die Zahl der getöteten Rad- und Mofafahrer zugenommen.

Auf der Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes kann für das Jahr 2008 eine positive Unfallbilanz gezogen werden. So ist die Gesamtzahl der polizeilich erfassten Unfälle gegenüber dem Vorjahr leicht auf 2.293.000 gesunken (2007 2.335.000). Davon waren 320.614 Unfälle mit Personenschaden. Es sind gegenüber 1970, dem Jahr mit der höchsten Anzahl von Verunglückten und der höchsten Anzahl von Getöteten, knapp 100.000 Unfälle weniger. 1970 gab es 414.000 Unfälle mit Personenschaden, mit 21.332 Toten bei einem Bestand von 20,8 Mio. Pkw. 2008 ist die Anzahl der Getöteten auf 4.477 gesunken bei einem Bestand von 51,3 Mio. Pkw. Darüber hinaus ist auch die Anzahl der Verletzten gegenüber 2007 zurückgegangen. Bei den Schwerverletzten um 6,4 % auf 70.644 Personen und bei den Leichtverletzten immerhin noch um 4,9 % auf 338.400 Personen.

Die meisten Unfälle (69 %) geschehen nach wie vor innerorts. Innerorts ist auch die Anzahl der Unfälle mit Personenschäden nur um 3,2 % zurückgegangen. Die Außerortsunfälle sind mit 6,5 % erheblich stärker zurückgegangen. Die Konzentration der Verkehrssicherheitsarbeit auf die Reduzierung von Unfällen außerorts ist auf die hohe Anzahl der Getöteten im Außerortsbereich zurückzuführen. 72 % der Getöteten sterben bei Unfällen auf Autobahnen oder im Außerortsbereich.

Betrachtet man die Unfallursachen, so hat sich ein Wandel gegenüber früheren Jahren ergeben. Über viele Jahre in der Vergangenheit war überhöhte Geschwindigkeit die häufigste Unfallursache. Immer noch sind rund 14 % aller Unfälle durch überhöhte Geschwindigkeit verursacht. Noch häufiger, nämlich mit knapp 16 %, sind jedoch Unfälle beim Abbiegen, Wenden oder Ein- und Anfahren. Mit 15 % stehen Verletzungen der Vorfahrt an zweiter Stelle der häufigsten Unfallursachen. Nach wie vor ein ernst zu nehmendes Problem ist das Fahren mit zu geringem Abstand, welches mit rund 12 % an vierter Stelle der häufigsten Unfallursachen steht. Fahren unter Einfluss von Alkohol ist nur noch für knapp 5 % der Unfälle verantwortlich.

Detaillierte Informationen zum Unfallgeschehen 2008 sind erhältlich im Informationsangebot des Statistischen Bundesamtes http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pk/2009/Unfallgeschehen/begleitheft_Unfallgeschehen,property=file.pdf

Az.: III 151-40 Mitt. StGB NRW August 2009

424 Broschüre zum Ideenwettbewerb „Einfach Gründen“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) hat 2008 einen Ideenwettbewerb „Einfach Grün-

den“ ausgerichtet, der vom Deutschen Städte- und Gemeindebund mit unterstützt wurde. Ziel des Wettbewerbs war es, die in der Gründungsberatung aktiven Institutionen, aber auch Gründerinnen und Gründer sowie Journalistinnen und Journalisten zu aktivieren, Ideen für die Vereinfachung des Gründungsprozesses in Deutschland zu äußern.

Die Ergebnisse des Wettbewerbes hat das BMWi nun in Form einer Broschüre herausgegeben. Darin enthalten sind Darstellungen der sechs Prämierten sowie weitere elf gesonderte ausgezeichnete Beiträge und eine Reihe weiterer Vorschläge, die im Auswahlverfahren Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Die Broschüre ist kostenlos beim BMWi, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, erhältlich. Sie steht jedoch auch zum Download unter der Adresse <http://www.bmw.de/bmwBMW/Navigation/Service/publikationen.html> zur Verfügung.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW August 2009

425 Neue Mitteilung der EU-Kommission zur Zukunft des Verkehrs

Die EU-Kommission hat eine neue Mitteilung zur Zukunft des Verkehrs unter dem Titel „Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr: Wege zu einem integrierten, technologieorientierten und nutzerfreundlichen System“ veröffentlicht. Die Mitteilung steht in der Nachfolge des 2001 vorgelegten Weißbuches zur Verkehrspolitik und soll die Verkehrspolitik der kommenden Jahre bestimmen.

Besonders die mit dem Begriff der Nachhaltigkeit verbundenen Ziele seien in der Verkehrspolitik verfehlt worden, heißt es in der Mitteilung. So habe es keine wesentliche Verlagerung von Verkehrsströmen auf umweltfreundliche Verkehrsträger gegeben. Weiterhin besteht Handlungsbedarf bei den Feinstaubbelastungen sowie den Stickoxidbelastungen und beim Thema Verkehrssicherheit. Die Mitteilung schließt mit Empfehlungen der EU-Verkehrspolitik für die Infrastruktur, Finanzierung, Technologie, aber auch zum Verbraucherverhalten sowie zu einer Veränderung des Rechtsrahmens.

Die Mitteilung ist in vier inhaltliche Kapitel unterteilt. Im Kapitel 2 wird die Verkehrspolitik der jüngsten Vergangenheit untersucht. Dabei wird festgestellt, dass die Verkehrspolitik unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Binnenmarkt, Wettbewerbsfähigkeit europäischer Standorte) erfolgreich gewesen ist. Allerdings gebe es auch im Bereich der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes noch erheblichen Handlungsbedarf. Dies gelte insbesondere für die Verringerung von Stickoxidemissionen sowie für die Verringerung der Feinstaubpartikel. Zudem habe der weitere Aufbau der Verkehrsinfrastruktur zu einem Verlust an Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten sowie Zersiedelung der Landschaft geführt. Die Umwelt sei daher weiterhin der wichtigste Politikbereich, auf dem weitere Verbesserungen notwendig seien. Besonders deutlich wird dies an der Zusammensetzung der Energieträger im Verkehr. Immer noch wird der Energiebedarf zu 97 % durch fossile Brennstoffe gedeckt. Trotz einer Steigerung der Energieeffizienz des Verkehrs

komme es daher wegen des weiter anhaltenden Verkehrswachstums nach wie vor zu einem Anstieg des Gesamtenergieverbrauchs. Weitere Handlungsfelder sind die Verkehrssicherheit sowie Bemühungen um eine Entkopplung des Verkehrswachstums vom Wirtschaftswachstum.

Im dritten Kapitel werden Trends und Herausforderungen des Verkehrs und die wesentlichen verkehrstreibenden Faktoren vorgestellt. Hierzu zählen neben der Verstärkung und dem demografischen Wandel, die Zuwanderung und die interne Mobilität sowie ökologische Herausforderungen und die weitere Verknappung fossiler Brennstoffe.

In einem vierten Kapitel werden politische Zwischenziele der Verkehrspolitik vorgeschlagen. Die Vorschläge bewegen sich im Rahmen dessen, was in der gegenwärtigen Verkehrspolitik diskutiert wird, also insbesondere die Einführung intelligenter Verkehrssteuerungstechniken, die Schaffung, Erhaltung und Verknüpfung der Verkehrsnetze für die verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserwege, Luft) sowie die weitere Qualifizierung der im Verkehr Beschäftigten.

Im Schlusskapitel werden schließlich verfügbare Instrumente und Handlungsoptionen dargestellt. Dabei schlägt die EU-Kommission eine weitere Verknüpfung und Integration der Verkehrsträger (kombinierter Verkehr) so eine Verlagerung auf solche Verkehrsträger vor, die noch Potenzial bieten (z. B. „Meeresautobahnen“ für den Güterverkehr). Bei der Finanzierung soll weiter verstärkt über eine Nutzerfinanzierung und eine Internalisierung der externen Kosten nachgedacht werden. Des Weiteren soll der Verkehrssektor weiter als bisher dem Binnenmarkt und dem Wettbewerb geöffnet werden.

Die Mitteilung der EU-Kommission KOM(2009)279/4 ist erhältlich im Schwerpunkt Verkehrspolitik des DStGB unter der Adresse www.dstgb.de oder auf der Seite der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/transport/strategies/doc/2009_future_of_transport/2009_comm_future_of_transport_policy_de.pdf.

Az.: III 640-00

Mitt. StGB NRW August 2009

426 Förderung von EU-Projekten im Verkehrsbereich

Die EU-Kommission hat jüngst einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen im Verkehrsbereich gestartet, mit dem Maßnahmen zur Erforschung und Verbreitung von Best Practice-Beispielen sowie zur Koordinierung und Harmonisierung von Standards und Verfahrensweisen unterstützt werden sollen, und zwar u.a. in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Implementierung von innovativen Verkehrssicherheitskampagnen unter Nutzung origineller Lehrmethoden und neuer Informationstechnologien zur nachhaltigen Beeinflussung des Verkehrsverhaltens;

- Innovative Konzepte bzw. Best Practice-Beispiele im Hinblick auf die Sicherheit von Krafträdern, Fußgängern und Radfahrern; bei letzteren auch im Hinblick auf deren Beitrag zur Bekämpfung von Staus und Luftverschmutzung insbesondere in städtischen Ballungsräumen;
- Innovative Konzepte und Best Practice-Beispiele im Hinblick auf die Verkehrssicherheit von älteren Personen (sowohl als Fahrer als auch Fußgänger);
- Entwicklung von Benchmark-Kriterien zur Messung der Effizienz von Verkehrssicherheitsmaßnahmen und Pilotprojekten insbesondere im Hinblick auf neue Technologien zur Standardisierung von Verfahrensweisen.

Die eingereichten Anträge werden nach der Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme bewertet. Zu den beurteilten Faktoren zählen die europäische Dimension eines Projekts, der innovative Charakter einer Maßnahme, der Grad der möglichen Verbreitung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Sichtbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme. In die Bewertung einbezogen sind ebenfalls die Präsentation der Bewerbung einschließlich des Arbeitsplans und die vorgeschlagene Methodologie. Der Zuschuss der Kommission beträgt zwischen 10 % und 50 % der Gesamtkosten mit Ausnahme der Maßnahmen zur allgemeinen Sicherheit im Verkehrsbereich; hierfür können bis zu 80 % durch die Europäische Kommission kofinanziert werden. Die maximale Laufzeit der Projekte kann bis zu 36 Monate betragen.

Anträge sind bis zum 15. September 2009 bei der Europäischen Kommission einzureichen. Die Antragsadresse lautet: European Commission, Directorate General for Energy and Transport, DM 28 – 0/110 – Mail/Archives, B-1049 Brussels, Belgium.

Im Internet sind die Antragsunterlagen (in englischer Sprache) unter http://ec.europa.eu/transport/grants/doc/2009_09_15/call_transport_2009_sub_01_faq.pdf abrufbar.

Az.: III 640 - 00

Mitt. StGB NRW August 2009

427 SRL-Verkehrsplanungspreis 2010

Die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) lobt 2010 in Kooperation mit dem Verkehrsclub Deutschland zum ersten Mal den SRL-Verkehrsplanungspreis aus. Im Jahr 2010 sollen Wettbewerbsbeiträge ausgezeichnet werden, die beispielhafte Lösungen zum Thema „Mobil im Quartier“ zeigen. Mit dem Preis und den Anerkennungen sollen gute Beispiele für wirksame Verkehrsplanung, Gestaltqualität und Planungskultur sichtbar und bekannt gemacht werden.

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge sollen ein intermodales, quartiers- oder standortbezogenes Verkehrskonzept aus den Jahren 2005 bis 2009 in Deutschland beinhalten, z.B. zur Erreichbarkeitsverbesserung für alle oder zur verbesserten Nutzung der Straßenräume. Ausgangspunkt kann entweder eine integrierende Straßen-

raumgestaltung mit flankierenden Maßnahmen oder eine stadtteilbezogene/dörfliche Gesamtverkehrsplanung oder ein quartiersbezogenes Mobilitätsmanagement sein. Die Auslobung richtet sich an Planungsbüros, Kommunen und andere Träger der Planung sowie zivilgesellschaftliche Organisationen.

Ansprechpartner für weitere Informationswünsche ist Geschäftsführer Rainer Bohne, Geschäftsstelle SRL, Yorckstr. 82, 10965 Berlin, Tel.: 030/2787468-0, E-Mail: info@srl.de.

Az.: III 640 – 23

Mitt. StGB NRW August 2009

428

Aktuelle Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat am 18./19. Juni 2009 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die auch unmittelbar auf die Kommunen wirken. Neben der aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussion, zu der auch die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors sowie Fördermaßnahmen der KfW und der Landesförderinstitute gehören, war die EU-Dienstleistungsrichtlinie, das Binnenmarktinformationssystem, Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Zielvorgaben zur schnelleren und einfacheren Gründung von Unternehmen in der EU sowie energiewirtschaftliche Fragen Gegenstand der Konferenz.

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) betont die bisherige gute Kooperation zwischen KfW und Landesförderinstituten und weist darauf hin, dass die organisatorische Neuausrichtung der KfW erhebliche Auswirkungen auf die Landesförderinstitute haben kann. In der Bildung einer Mittelstandsbank, einer Privatkundenbank, einer Kommunalbank und einer zentralen Vertriebs Einheit der KfW sieht die WMK eine Neuaufstellung der KfW gegenüber dem Markt und eine Neuorientierung im Marktauftritt. Die WMK bittet das BMWi daher um eine Evaluierung der Zusammenarbeit von KfW und Landesförderinstituten sowie um einen Bericht hierüber im Herbst 2010.

Die WMK begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie, bedauert aber, dass der Bund nicht der Forderung des Bundesrates nach der Regelung der wesentlichen verfahrensrechtlichen Fragen, insbesondere der Anwendung des Verfahrenstyps „einheitliche Stelle“ sowie den Forderungen nach einer Konkretisierung des Fristenregimes nachgekommen ist. Auf Grund dessen sei es in den Ländern zu höchst unterschiedlichen Regelungen gekommen. Die WMK ist darüber hinaus mit der Übersendung der Ergebnisse der Normenprüfung auf Bundesebene nicht zufrieden, da die Normenprüfung nicht in jedem Falle den für die weitere Arbeit auf Länderebene erforderlichen fachlichen Anforderungen entsprach.

Die WMK begrüßt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie des Länderarbeitskreises „Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post“ vorgelegten Bericht. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Ausbau der Kommunikationsinfra-

struktur keine neuen Zielsetzungen mehr aufgenommen werden sollten, sondern dass die konsequente Umsetzung der bereits beschlossenen Maßnahmen und Förderinstrumente Priorität haben sollte. Insbesondere bittet die WMK den Bund herauszuarbeiten, mit welchen Instrumenten das langfristige Ziel der Breitbandversorgung mit 50 MBit/s erreicht werden soll. Nach ihrer Wahrnehmung sind die aktuell eingesetzten Förderinstrumente stärker auf das Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Breitbandanschlüssen von 1 MBit/s ausgerichtet. Mit Blick auf die Erstellung eines neuen Infrastrukturatlases wünschen die Länder eine einvernehmliche Klärung der Fragen der Zugriffsberechtigung sowie der Dateiformate und der Datenkompatibilität. Des Weiteren bitten die Länder darum, in den Aufbau und die konkrete Aufgabengestaltung des geplanten Breitbandkompetenzzentrums des Bundes eingebunden zu werden.

Im Übrigen appelliert die WMK an die Telekommunikationsbranche, Infrastrukturinvestitionen nicht von einzelnen politischen oder organisatorischen Entscheidungen abhängig zu machen, da beides nicht zur Rechts- und Planungssicherheit der kommunalen Gebietskörperschaften in den unterversorgten Regionen beitrage. Abschließend bittet die WMK das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz um Prüfung, ob die in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils vorgesehenen Jahrestanchen in Höhe von 10 Mio. Euro als Gesamtbetrag in Höhe von 30 Mio. Euro im Zeitraum bis 2010 für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt werden könnten.

Die WMK stellt schließlich fest, dass die Wettbewerbsentwicklung auf dem Briefmarkt unbefriedigend ist und hinter den Erwartungen der Liberalisierung des Marktes zurückbleibt. Die WMK erkennt als Ursachen hierfür, dass Wettbewerber der Deutschen Post AG massiv steuerlich benachteiligt werden. Zudem gebe es Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen „Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen“. Die WMK mahnt deshalb Beschlüsse zur Herstellung von wettbewerbsfähigen Bedingungen im Briefmarkt an. Dazu gehören insbesondere Änderungen des Umsatzsteuergesetzes unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, eine Novellierung des Postgesetzes, die insbesondere auch die Vorschläge der Bundesnetzagentur für eine Verbesserung der Ex-Post-Missbrauchsaufsicht im Bereich aus der Ex-Ante-Regulierung entlassenen „Geschäftskundenpost“ aufgreift sowie eine zeitnahe Aktualisierung der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Die Beschlüsse im Detail können auf der Internetseite des Bundesrates unter der Adresse www.wirtschaftsministerkonferenz.de abgerufen werden.

Az.: III 450-06

Mitt. StGB NRW August 2009

429

Abstufung von Bundesfernstraßen

In seiner Sitzung am 12.06.2009 hat der Bundesrat eine EntschlieÙung zur Abstufung nicht mehr fernverkehrsre-

levanter Bundesfernstraßen verabschiedet. Danach ist die Straßeninfrastruktur Deutschlands von herausragender Bedeutung für die Raumplanung, Wirtschaftsentwicklung und Gestaltung der Lebensräume seiner Bürgerinnen und Bürger. Bund und einige Länder stimmten darin überein, dass es einen erheblichen Anteil von Fernstraßen gibt, deren überregionale Bedeutung wegen Änderungen der Verkehrsströme, neuen Infrastrukturen oder Verkehrsbeziehungen weggefallen ist. Der Bund wolle diese Straßen nicht länger als Bundesstraßen im Wege der Auftragsverwaltung in seiner Baulast tragen. Einige Länder wiederum hätten ein Interesse an der Übernahme solcher Straßen in eigener Trägerschaft.

Bund und Länder würden sich nach Beendigung der Arbeiten in der Föderalismusreform II zeitnah um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der einzelnen Strecken, deren Abstufungszeitpunkt und der sonstigen Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten bemühen. Dazu werde das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung den Verkehrsministerien der Länder noch vor Ende 2009 schriftlich und für den Bund verbindlich mitteilen, welche Straßen(abschnitte) ihre Bedeutung soweit verloren haben, dass ihre Einstufung als Bundesstraßen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Az.: III 642 - 10

Mitt. StGB NRW August 2009

430 **Parkerleichterung für Menschen mit Behinderungen**

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag NRW hat das Ministerium für Bauen und Verkehr jüngst festgehalten, dass es aufgrund der 45. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften seit dem 27.03.2009 für schwerbehinderte Menschen im Straßenverkehr künftig weitere erhebliche Erleichterungen gibt. So werden Menschen mit einer Conterganschädigung oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen künftig ebenfalls ohne Weiteres auf Behindertenparkplätzen parken können. Dies war bislang nur außergewöhnlich gehbehinderten Menschen vorbehalten und für von blinden Menschen und ihren Begleitungen genutzten Autos möglich.

Daneben wird der Kreis behinderter Personen ausgeweitet, die Parkerleichterungen in Anspruch nehmen können, also auch im eingeschränkten Halteverbot, in Ladezonen oder in Fußgängerzonen parken dürfen. Bislang war dies nur denen gestattet, die Anspruch auf Nutzung eines Behindertenparkplatzes hatten.

Derzeit fehlten aber noch die als Arbeitsanleitung für die Straßenverkehrsbehörden verbindliche Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, die bundeseinheitliche Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der Parkerleichterungen und der bundeseinheitliche Parkausweis als Berechtigungsnachweis zur Inanspruchnahme der Parkerleichterungen. Erst danach können die neuen Parkerleichterungen durch die Straßenverkehrsbehörden gewährt werden.

Az.: III 151 - 20

Mitt. StGB NRW August 2009

Bauen und Vergabe

431

Workshop

„Kommunalisiertes Freizeitkataster in NRW“

In Folge der Auflösung des früheren Landesvermessungsamtes NRW (nunmehr: Abt. 7 der BezReg Köln „Geobasis.NRW“) und des damit verbundenen Wegfalls der Herstellung von Wander- und Freizeitkarten durch dieses haben sich die kommunalen Spitzenverbände der Frage der Führung des insbesondere für die Tourismusförderung bedeutsamen „Wander- und Freizeitkatasters“ gewidmet: Dabei streben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen an, die Führung des „Wander- und Freizeitkatasters“ künftig in kommunaler Zusammenarbeit der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden zu verwirklichen.

Die erfolgreich begonnene Kooperation der Kommunen mit dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (SGV) im Regierungsbezirk Arnsberg beweist die technische und rechtliche Realisierbarkeit dieses Vorhabens vor Ort.

Mit dem Ziel eine Grundlage für die landesweite Erstreckung dieses Kooperationsmodells zu schaffen, haben die kommunalen Spitzenverbände unter Beteiligung des RVR eine Arbeitsgemeinschaft „Kommunalisiertes Freizeitkataster in NRW“ gebildet, die den Auftrag hat, u. a. folgende Ergebnisse bis Ende 2009 zu erzielen:

1. Erstellung eines einheitlichen Datenmodells für das kommunalisierte Freizeitkataster in NRW;
2. Vorschlag für eine künftige Zusammenarbeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfassung und Führung von Freizeitinformationen;
3. Vorschlag zur Zusammenarbeit zwischen Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten zum Aufbau eines landesweiten, kommunalen Internetstadtplans.

Die einleitenden Arbeiten dieser Arbeitsgruppe haben stattgefunden. Die Ergebnisse würden wir Ihnen gerne vorstellen und dabei Ihre Bedürfnisse und Anregungen näher kennenlernen, um sie in die Konzeption einfließen zu lassen. Geschehen soll dies in einem Workshop „Kommunalisiertes Freizeitkataster in NRW“ am 28. Oktober 2009, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW, Kavalleriestraße 8-10, 40213 Düsseldorf, zu dem wir Sie herzlich einladen möchten.

Im Mittelpunkt sollen dabei Ihre Erfahrungen mit der internetbasierten Nutzung von Freizeitinformationen mit Raumbezug stehen. Eine zentrale Bedeutung wird hierbei u. a. der Darstellung interessanter Orte, auch „Points of Interest“ (PoI) genannt, zukommen:

Die touristischen PoI (z.B. Schwimmbäder, Museen, Bushaltestellen, Wanderwege) sind die Ziele der aktiven Freizeitgestaltung. Sie sollen Interesse wecken; zu Ihnen

möchte der Nutzer Informationen erhalten. Das Internet schafft die Voraussetzung, diese Informationen tagesaktuell bereitzustellen. Darüber hinaus können im Internet mit Kartendaten und Luftbildern virtuelle Welten erzeugt werden, die Anreiz für eine ausführliche, interaktive Planung von Freizeitaktivitäten am Bildschirm sein können.

Der Internetnutzer kann durch Angaben von Interessenschwerpunkten (bevorzugte örtlichen Lage etc.) die Rechercheergebnisse in seinem Sinne filtern. Die aufgezeigten Möglichkeiten sind abhängig vom Internetportal des Anbieters. Jeder Tourismusverband oder Wander- und Radfahrverein kann selber bestimmen, wie komfortabel er den Internetnutzer bedienen möchte. Private Dienstleister erweitern das Portal um entsprechende Tools. Für alle aber gilt: Aktuelle und vollständige Geobasisdaten und Geofachdaten sind Grundvoraussetzung für ein funktionierendes vom Kunden angenommenes Portal, aber auch für klassische, gute Freizeitthemen- oder Wanderkarten bzw. -bücher.

Wir gehen daher davon aus, dass der Workshop „Kommunalisiertes Freizeitkataster in NRW“ auf Ihr Interesse stoßen wird, und wären Ihnen für eine Rückmeldung zur Teilnahme unter Nennung der von Ihnen entsendeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 01.09.2009 (via E-Mail: monika.dohmen@ikt-nrw.de) dankbar.

Az.: II/1 671-00 Mitt. StGB NRW August 2009

432 Bundesrat beschließt Neufassung der HOAI

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2009 die Neufassung der Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) beschlossen. Damit kann die Reform der HOAI in dieser Legislaturperiode beendet werden.

Die Neufassung der HOAI sieht i. S. d. DStGB-Forderung vor, dass die Honorarfestsetzung mit Hilfe des sogenannten Baukostenberechnungsmodells von den tatsächlichen Baukosten abgekoppelt wird. Grundlage für die Honorarfestsetzung sind zukünftig die Baukosten, die aufgrund der Entwurfsplanung berechnet wurden. Ein Bonus-Malus-System schafft neue Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Planen und Bauen. Die staatlichen Honorarvorgaben beschränken sich nur noch auf die Planung. Beratungsleistungen können ebenso wie bei den rechtsberatenden Berufen und wie bei sonstigen gutachterlichen Leistungen im Wirtschaftsleben frei vereinbart werden.

Mehr Vertragsfreiheit und bessere Anreize für wirtschaftlich vernünftiges Kalkulieren der Büros bringt auch der Wegfall verbindlicher Stundensätze. Hierbei ist jedoch sicher gestellt, dass frei vereinbarte Stundensätze die Mindestsätze der Honorarordnung nicht unterschreiten dürfen. Um den Vorgaben der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu genügen, wird der HOAI-Anwendungsbereich auf Büros mit Sitz in Deutschland beschränkt. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Tafelendwerten (unter anderem 25,56 Mio. Euro im Hochbau). Die fast

14 Jahre unverändert gebliebenen Tafelwerte wurden durchgängig um 10 Prozent angehoben.

Az.: II/1 603-11 Mitt. StGB NRW August 2009

433 Pressemitteilung: Wohnungsbauförderung bleibt unverzichtbar

Wohnraumförderung hat weiterhin große Bedeutung für die Entwicklung der Städte und Gemeinden. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen heute in Düsseldorf festgestellt. Angesichts der Pläne der NRW-Landesregierung, das Wohnbauvermögen des Landes in Höhe von 18,5 Mrd. Euro in die NRW.BANK zu integrieren, diskutierte das Gremium über die Zukunft des sozialen Wohnungsbaus in NRW. „Auch wenn wir in einigen Regionen des Landes bereits jetzt Leerstände auf dem Wohnungsmarkt zu verzeichnen haben, stehen wir in Zukunft vor großen Herausforderungen im Hinblick auf die Qualifizierung unserer Wohnungsbestände“, erklärte der Präsident des Verbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer.

Er verwies auf die Anforderungen aus dem demografischen Wandel und auf die Notwendigkeit, den Wohnungsbestand energetisch zu sanieren. „Vor allem benötigen wir seniorengerechten Wohnraum“, betonte Schäfer. Attraktive Wohnquartiere und bezahlbarer Wohnraum für alle Schichten der Bevölkerung trügen maßgeblich zur sozialen Stabilität sowie zur Lebensqualität in den Städten und Gemeinden bei.

Da die Zweckbindung des Wohnbauvermögens für den sozialen Wohnungsbau künftig wegfallen würde, rief Schäfer die NRW-Landesregierung zu verantwortungsbewusstem Handeln auf. Es müsse sichergestellt werden, dass die maßgeblichen wohnungspolitischen Entscheidungen – Fördervolumen und Förderinhalte – auch weiterhin von NRW-Landesregierung und NRW-Landtag unter angemessener Beteiligung der Kommunen getroffen würden.

Aus diesem Grunde sei der Gesetzentwurf noch zu verbessern. „Der Gesetzgeber muss präzise festlegen, wie das Zusammenspiel zwischen Landesregierung und dem Vorstand der NRW.BANK künftig aussehen soll“, machte Schäfer deutlich. Es wäre nicht akzeptabel, wenn künftig ein Bankvorstand darüber zu entscheiden hätte, wo und in welcher Höhe in Nordrhein-Westfalen Wohnungsbauförderung betrieben würde.

Nachbesserungsbedarf bestehe auch bei den übrigen Regelungen des von der Landesregierung auf den Weg gebrachten Gesetzespakets. So müssten die Kommunen mehr Mitsprache bei der Lenkung der Wohnraumförderung erhalten. Zudem sollte bei der Entscheidung, welche Projekte gefördert werden können, mehr Flexibilität möglich sein. Auch müssten einige überkommene Regelungen, die in den Verwaltungen zu überflüssiger Bürokratie führten, aufgegeben werden. „Wir haben dazu eine Reihe vernünftiger Vorschläge gemacht und hoffen, dass diese im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden“, legte Schäfer dar.

Insgesamt komme die Stärkung der Eigenkapitalbasis der NRW.BANK aber auch den Kommunen zugute. So könnten Städte und Gemeinden von den damit verbundenen verbesserten Fördermöglichkeiten profitieren.

Az.: II

Mitt. StGB NRW August 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

434 Oberverwaltungsgericht NRW zu Frischwasser-Abzugsmengen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 09.06.2009 (Az. 9 A 3249/07 – abrufbar unter www.nrwe.de) abermals klargestellt, dass eine satzungsrechtliche Regelung zulässig ist, wonach Frischwasser-Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr erst ab dem Überschreiten einer bestimmten Kubikmeterzahl (so genannte Bagatellgrenze) anerkannt werden.

Das OVG NRW hat damit im Juni 2009 abermals seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Stadt/Gemeinde satzungsrechtlich regeln kann, dass der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeführte Frisch- bzw. Trinkwassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage der Frischwassermaßstabes (Frischwasser = Abwasser) nur dann außer Betracht bleiben, wenn eine bestimmte Bagatellgrenze pro Jahr (z.B. 15 m³/Jahr) überschritten wird.

Voraussetzung ist darüber hinaus, dass der Gebührenschuldner schlüssig und nachvollziehbar gegenüber der Gemeinde nachweist, weshalb bestimmte Mengen an Frisch- bzw. Trinkwasser nicht der gemeindlichen Abwasseranlage als Schmutzwasser zugeführt worden sind, etwa weil sie eine anderweitige Verwendung gefunden haben, z.B. bei einem Bäcker zur Herstellung von Brotteig benötigt worden sind (vgl. zu den denkbaren Abzugsmengen ausführlich: Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: 10. Ergänzungslieferung Juni 2009, § 6 KAG NRW Rz. 151ff.).

Nach dem OVG NRW sind jedenfalls die durch eine Bagatellgrenze etwaig entstehenden Ungleichbehandlungen durch das weite Organisationsermessen gerechtfertigt, welches der Gemeinde bei der Festlegung des Gebührenmaßstabes zusteht. Außerdem ist die Bagatellgrenze auch deshalb gerechtfertigt, weil im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 1 GG) ebenso der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität zu berücksichtigen ist, d.h. die Gemeinde nicht jede noch so kleine Frischwasser-Abzugsmenge berücksichtigen kann, weil dieses einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und damit weitere Kosten auslösen würde (vgl. hierzu auch: OVG NRW, Urteil vom 21.03.1997 – Az. 9 A 1921/95, NWVBl. 1997, Seite 442; Mitteilungen StGB Juni 2009, Nr. 326).

Es kann damit seitens des StGB NRW nur abermals darauf hingewiesen werden, dass die anderslautende Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom

19.3.2009 – Az.: 2 S 2650/08) nur für das Land Baden-Württemberg, aber nicht für das Land Nordrhein-Westfalen gilt (siehe auch: Mitt. StGB NRW Juni 2009 Nr. 326).

Az.: II/2 24-21 qu-ko

Mitt. StGB NRW August 2009

435 Neues Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 19.06.2009 und des Bundesrates vom 10.07.2009 ist ein neues Bundesnaturschutzgesetz verabschiedet worden. Das neue Bundesnaturschutzgesetz bildet den Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine konsolidierte Textfassung kann auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums unter <http://www.bmu.de> unter dem Stichwort „Gesetzesentwürfe zur Neuordnung des Umweltrechts“ abgerufen werden.

Az.: II/2 60-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW August 2009

436 Neues Wasserhaushaltsgesetz verabschiedet

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes zugestimmt. Das neue Wasserhaushaltsgesetz umfasst 106 Paragraphen und wird am ersten Tag des 7. auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten. Dieses wird voraussichtlich der 1. Februar oder der 1. März 2010 sein. Der endgültige Termin des Inkrafttretens wird sich erst dann feststellen, wenn das geänderte Wasserhaushaltsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, was im Juli, aber auch im August 2009 der Fall sein kann.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird in § 56 WHG – neue Fassung – festgelegt, dass Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen ist, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Damit bestimmt das neue Wasserhaushaltsgesetz nicht mehr, dass Abwasser (nur) von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beseitigen ist, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (§ 18 a Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz). Hierdurch ist nunmehr auch bundesrechtlich klargestellt, dass die Bundesländer nicht nur die Städte/Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts zu Abwasserbeseitigungspflichtigen bestimmen können, sondern dass auch Anstalten des öffentlichen Rechts der Städte und Gemeinden (§ 114 AGO NRW) abwasserbeseitigungspflichtig sein können, weil nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch Anstalten des öffentlichen Rechts so genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Inhalt berichten, sobald eine Lesefassung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes vorliegt, in die auch die Änderungen im Bundesratsverfahren eingearbeitet worden sind. Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de) abgerufen werden.

Az.: II/2 22-10 qu-ko

Mitt. StGB NRW August 2009

437 Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens

Aus gegebenem Anlass weist die Geschäftsstelle nochmals auf Folgendes hin:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW ist es zulässig, satzungsrechtlich ein Mindest-Restmüllvolumen pro Person/Woche festzulegen. Das VG Köln hat zuletzt mit Urteil vom 17.06.2008 (Az. 14 K 1025/07 – abrufbar unter www.nrwe.de) nochmals deutlich herausgestellt, dass es bei der Festlegung des Mindest-Restmüllvolumens darum geht, sich nicht am absoluten Minimum (dem Idealfall) zu orientieren, sondern sichergestellt sein muss, dass eine illegale Entsorgung von Restmüll oder eine Entsorgung des Restmülls über andere zur Verfügung gestellte Müllbehälter wegen eines zu geringen Behältervolumens des Restmüllgefäßes vermieden wird.

Insoweit hat das VG Köln im Grundsatz anerkannt, dass das Mindest-Restmüllvolumen dadurch berechnet werden kann, dass die Kilogramm-Menge pro Einwohner und Jahr (ohne Sperrmüll und – bei vorhandener Biotonne – ohne Biomüll) durch 52 Wochen mathematisch geteilt wird und dann eine weitere mathematische Teilung durch einen so genannten Schüttdichte-Faktor erfolgt.

Dabei liegt der Schüttdichte-Faktor zwischen 0,16 und 0,25 Kilogramm pro Liter. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass bei vorhandener Biotonne der Inhalt des Restmüll-Gefäßes weniger schwer ist, mit der Folge, dass mit einem geringeren Schüttdichte-Faktor gerechnet werden kann, der nach derzeitigem Erkenntnisstand zwischen 0,16 und 0,19 Liter liegen dürfte. Beispielhaft berechnet ergibt sich danach, dass bei einem Restmüllaufkommen pro Einwohner und Jahr von 150 Kilogramm (ohne Sperrmüll und ohne Biomüll) geteilt durch 52 Wochen und nochmals geteilt durch ein Schüttdichte-Faktor von 0,19 ein Mindestrestmüll-Volumen von 15,18 Litern pro Person und Woche errechnet werden kann.

Zumindest hat das VG Köln mit Urteil vom 17.06.2008 (Az. 14 K 1025/07) dem Grundsatz nach die vorstehende Berechnungsmethode anerkannt, mit welcher nachvollziehbar und schlüssig das festgelegte Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche seitens der Stadt/Gemeinde dokumentiert werden kann. Im Übrigen muss die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abgewartet werden, wobei in der Vergangenheit auch das VG Aachen (Urteil vom 19.03.2004 – Az.: u.a. 7 K 1342/01, 7 K 1252/01 und 7 K 1282/01 für den Schüttdichte-Faktor 0,25) und das VG Minden (Urteil vom 21.03.2005 – Az. 11 K 2354/04) die gleiche Berechnungsmethode dem Grundsatz nach gebilligt haben.

Az.: II/2 33-10 qu-ko Mitt. StGB NRW August 2009

438 Oberverwaltungsgericht NRW zum Nachsortieren von Restmüll

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 8.7.2009 (Az.: 20 B 180/08) nochmals bestätigt, dass das Nachsortieren von Restmüll, der bereits in ein Restmüllgefäß eingeworfen worden ist, durch die Stadt/Gemeinde nicht verboten

bzw. untersagt werden kann. Das OVG NRW ist damit der Beurteilung des VG Düsseldorf (Beschluss vom 22.1.2008 – Az.: 17 L 1471/07) nicht gefolgt.

Das OVG NRW nimmt den Rechtsstandpunkt ein, dass ein Nachsortieren von Restmüll, der bereits in ein Restmüllgefäß eingeworfen worden ist, auch durch beauftragte Dritte des Abfallbesitzers/-erzeugers nicht unzulässig ist, weil der beauftragte Dritte kein Unbefugter ist, sondern im Auftrag des Abfallbesitzers/-erzeugers tätig wird. Außerdem entstehen nach dem OVG NRW durch das Nachsortieren keine konkreten Gesundheitsgefahren für Dritte (wie z. B. Bewohner des Grundstücks oder Passanten). Eine – wie vom VG Düsseldorf – angenommene und als ausreichend angesehene abstrakte Gefahr der Gesundheitsbeeinträchtigung reicht nach dem OVG NRW nicht aus, um das Nachsortieren von Restmüll zu untersagen (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 11.09.2008 – Az. 20 A 1661/06 – Mitteilungen StGB NRW November 2008, Nr. 671).

Voraussetzung für eine konkrete Gefahr ist nach dem OVG NRW, dass in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.07.2002 – Az 6 CN 8.01 -, DVBl 2002, Seite 1562). Hierfür lägen bei dem in Rede stehenden Nachsortieren des Restmülls keine aussagekräftigen Erkenntnisse, keine wissenschaftlichen Untersuchungen, keine fachlich fundierten Stellungnahmen sowie praktische Erfahrungssätze vor, die eine Gesundheitsgefahr konkret begründen könnten. Auch das Entstehen von Geruchsbelästigungen bzw. Geruchsbelastungen seien nicht erkennbar. Arbeitsschutzrechtliche Gesichtspunkte im Hinblick auf diejenigen Personen, die als Mitarbeiter der Drittfirma das Nachsortieren des Restmülls ausführen, können nach dem OVG NRW die Untersagungsverfügung der Stadt nicht rechtfertigen, weil diese für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen nicht zuständig ist.

Nicht erkennbar sei zudem, dass anderweitige Dritte (wie z. B. Bewohner des Grundstücks) durch so genannte Bioaerosole, die beim Durchsuchen des Restmülls freigesetzt werden, beeinträchtigt werden, zumal diese Personen (Bewohner, Passanten) nicht in gleicher Weise den Bioaerosolen ausgesetzt seien, wie diejenigen Personen, die das Nachsortieren des Restmülls tatsächlich durchführen. Im Übrigen weist das OVG darauf hin, dass auch das Witzhausen-Institut und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt seien, eine auf die Tätigkeiten der Sortierfirma zurückführbare Beeinträchtigung oder auch nur Gefährdung der Gesundheit von Dritten im Umfeld der Standorte der Restmüllbehälter sei unwahrscheinlich.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 13.12.2007, Az. 7 C 42.07 -, DVBl 2008, Seite 317) und der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 08.07.2009 – Az. 20 B 180/08 – und OVG NRW, Urteil vom 11.09.2008 – Az. 20 A 1661/06) kann auf der Grundlage der zurzeit bestehenden Erkenntnislage das Nachsortieren von Restmüll, der bereits in Restmüll-

gefäße eingeworfen ist, durch Firmen, die vom Abfallbesitzer beauftragt werden, abfallrechtlich nicht untersagt werden. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt/Gemeinde mit der Regelung eines Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche die Möglichkeit hat, darauf hinzuwirken, dass durch ein Nachsortieren des Inhalts von Restmüllgefäßen keine beabsichtigte Reduzierung der Gefäßvolumina der Restmüllgefäße erfolgt, die dazu führt, dass die Restmüllgefäße ihrem Fassungsvermögen nach nicht mehr ausreichend sind und dadurch eine Überbefüllung stattfindet, mit der Folge, dass Siedlungsungeziefer wie z. B. Ratten durch herausfallende Abfälle angelockt werden. Im Übrigen sollte die Stadt/Gemeinde auch darauf achten, dass das Nachsortieren des Inhaltes von Restmüllgefäßen nicht dazu führt, dass Fehlwürfe in anderen Abfallgefäßen wie z. B. der Altpapiertonne, der Biotonne oder der gelben Tonne hervorgerufen werden. Vor diesem Hintergrund ist es als vertretbar anzusehen, dass das für ein Grundstück bereit gestellte Restmüllvolumen auch bei der Beauftragung einer Firma mit der Nachsortierung des Inhaltes der Restmüllgefäße zunächst für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten unverändert beibehalten wird, d.h. keine Restmüllgefäße abgezogen oder deren Fassungsvermögen verkleinert wird. Innerhalb dieser Karenzzeit von mindestens drei Monaten kann durch die Stadt/Gemeinde dann kontrolliert werden, ob eine ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle erfolgt, wozu insbesondere auch gehört, dass durch das Nachsortieren des Inhaltes des Restmüllgefäßes keine Fehlwürfe in anderen Abfallgefäßen für andere Abfallfraktionen entstehen. Unabhängig davon, verbleibt es aber dabei, dass eine Verminderung des Restmüllvolumens unter das Mindest-Restmüllvolumen pro Person und Woche nicht in Betracht kommt (vgl. hierzu zuletzt: VG Köln, Urteil vom 17.6.2008 – Az.: 14 K 1025/07 – abrufbar unter www.nrwe.de; Mitt. StGB NRW August 2008 Nr. 494; VG Minden, Urteil vom 21.3.2005 – Az.: 11 K 2354/04).

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW August 2009

439 Stellungnahme zum Entwurf eines NRW-Abfallwirtschaftsplans

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 25.6.2009 zu dem Entwurf eines landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplans gegenüber dem Umweltministerium NRW wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrter Herr Dr. Schink,

am 11.05.2009 hat Ihr Haus der Öffentlichkeit den Entwurf eines landesweiten Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, mit dem Jahr 2019 als Planungshorizont vorgelegt, der drei Kernziele verfolgt:

1. Beseitigung nordrhein-westfälischer Abfälle ausschließlich in Nordrhein-Westfalen;
2. Zulassung von Abfallimporten nach Nordrhein-Westfalen nur im Rahmen freier Kapazitäten;
3. Verstärkung des Marktgeschehens.

Der Aufforderung, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, kommt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gerne nach und bittet Ihr Haus nachdrücklich, die folgenden Punkte bei einer notwendigen Überarbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen:

A. Zum formellen Rahmen der Aufstellung des künftigen Abfallwirtschaftsplans NRW 2019, Teilplan Siedlungsabfälle

Was den formellen Rahmen angeht, wird die seitens Ihres Hauses vorgeschlagene Vorgehensweise, die grundsätzlich in § 16 Abs. 1 LABfG NRW vorgesehene Möglichkeit, den Abfallwirtschaftsplan sukzessiv in räumlichen Teilabschnitten aufzustellen, nicht zu nutzen, von uns befürwortet. Dieser landesweit greifende, synchrone Schritt stellt eine grundsätzlich sachgerechte Form der Umsetzung der in § 29 Abs. 10 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz vorgesehenen Verpflichtung dar, innerhalb eines 5-Jahreszeitraums die Abfallwirtschaftsplanung fortzuschreiben: Der Begriff des Fortschreibens beinhaltet jedoch nur die Pflicht, den Abfallwirtschaftsplan in Zeitabständen von fünf Jahren auf ggf. notwendige Anpassungen an tatsächliche Entwicklungen zu überprüfen. Die Frist besagt nicht, dass die Überprüfung nach exakt jeweils fünf Jahren abgeschlossen sein müsste. Zeigt sich, dass die Verhältnisse stabil sind und mutmaßlich auch bleiben werden, kann sich eine Fortschreibung zudem auf die Feststellung beschränken, dass zu einer Änderung oder Ergänzung der Planung kein Anlass besteht.

Insbesondere in Anbetracht der bevorstehenden Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/60/EG und der dadurch bedingten Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (Umsetzungsfrist für das nationale Recht: 12.12.2010) wäre es daher rechtlich möglich und planerisch sinnvoll, die fünf bestehenden Abfallwirtschaftspläne in den landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zu übernehmen und etwaige Änderungen erst dann vorzunehmen, wenn das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung und Anpassung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrahmenrichtlinie Ende 2010 abgeschlossen sein wird, denn erst zu diesem Zeitpunkt kann abschließend beurteilt werden, welche neuen Maßgaben für die Abfallwirtschaftsplanung selbst und die ihr zugrundeliegenden Abfallströme – orientiert an der künftig fünfstufigen Abfallhierarchie – durch den Bundesgesetzgeber vorgegeben werden.

Dies gilt zumal deswegen, weil nicht auszuschließen ist, dass das Zusammenspiel zwischen Abfallwirtschaftsplan und kommunalem Abfallwirtschaftskonzept durch den Bundesgesetzgeber in Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie neu justiert wird bzw. werden muss, um die kommunale Steuerungsverantwortung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang gewinnt dann vor allem die Frage an Bedeutung, für welche Abfallströme die kommunale Verantwortung greift. Auch dieses bestimmt letztlich, wie ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept aussieht. Wir gehen davon aus, dass das Land für den Fall, dass hier gravierende Veränderungen aus der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht auf die lokale Ebene zukommen, geeignete Vorsorgemaßnahmen

ergreift und zusätzliche (gebührenwirksame) Risiken ausschließt. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich, zunächst die bestehenden Abfallwirtschaftspläne in einen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zu überführen.

B. Zum materiellen Gehalt des künftigen Abfallwirtschaftsplans NRW 2019, Teilplan Siedlungsabfälle

Was den Inhalt des künftigen Abfallwirtschaftsplans angeht, sind die kommunalen Spitzenverbände der festen Überzeugung, dass die Stabilität der Gebühren bei Einhaltung anspruchsvoller umwelttechnischer Rahmenbedingungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Grundlage und Kernziel des zukünftigen Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalens mit Planungshorizont 2019 sein muss. Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen daher die seitens des Landes erwogenen Eckpunkte, soweit sie auf die grundsätzliche Beseitigung nordrhein-westfälischer Abfälle in Nordrhein-Westfalen (Kernziel 1) und die Begrenzung von Abfallimporten auf danach verbleibende freie Kapazitäten (Kernziel 2) abzielen.

Die durch Wegfall der bisherigen Zuweisung von Abfallströmen seitens des Landes beabsichtigte „Verstärkung des Marktgeschehens“ (Kernziel 3) kann jedoch bei zunehmender Konzentration in der Abfallwirtschaft zu einem erheblichen Anstieg der Abfallgebühren führen. Seitens Ihres Hauses wird argumentiert, ein Fortfall der Verbindlichkeit und die damit verbundene Ausweitung der Ausschreibungen würde die Marktmechanismen stärken. Davon würden insbesondere diejenigen Gebietskörperschaften profitieren, die bisher keine Entscheidungsmöglichkeit zwischen verschiedenen Anlagenbetreibern hätten, wodurch die Gebühren im Landesmaßstab sinken würden. Demgegenüber wird teilweise befürchtet, dass die implizierte „Verstärkung des Marktgeschehens“ nur zu vorübergehendem Wettbewerb mit der Folge zunehmender Konzentration bei abschließender Bildung eines landesweiten Angebotsoligopols im Bereich der Beseitigungsanlagen führen könnte. In der Folge könnte es zu einem Anstieg der Abfallgebühren und einem Auseinanderentwickeln der Gebührenschere in Nordrhein-Westfalen kommen. Über die Folgen des von Ihnen vorgeschlagenen Kernziels 3 für die Gebührenentwicklung bestehen damit erhebliche Unsicherheiten. Die seitens Ihres Hauses aufgestellte Vermutung sollte daher überprüft werden.

Diesbezüglich sei an das von den kommunalen Spitzenverbänden bereits mit Schreiben vom 02.03.2009 vorgeschlagene Planspiel als Validierung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erinnert: Auch die Fachveranstaltung Ihres Hauses am 29.05.2009 in Duisburg hat gezeigt, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einem Anstieg der Abfallgebühren bei einigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern führen können. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, die Auswirkungen auf die Höhe der Abfallgebühren im Vorfeld der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes einer weiteren Prüfung zu unterziehen, damit Verwerfungen vermieden werden können: Nur wenn sich im Ergebnis dieser Prüfung herausstellen sollte, dass die geäußerte Vermutung Ihres Hauses einer begründeten Wahrscheinlichkeitsbetrachtung standhält, sollte der Vorschlag Ihres Hauses insofern weiterverfolgt werden.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass Ihr Haus in einem Gespräch am 28.05.2009 zugesagt hat, Gespräche über Kooperationen zwischen öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern zu führen, und zur Frage der zu erwartenden Gebührenentwicklung anlässlich einer Erörterungsveranstaltung am 21.08.2009 nähere Ausführungen zu machen. Im Übrigen ist aber festzustellen, dass in Nordrhein-Westfalen insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes und der Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Art. 16) die Abfallströme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits heute schon so organisiert sind, dass die nächst gelegene geeignete Müllverbrennungsanlage zur Abfallentsorgung genutzt wird (Grundsatz der Entsorgungsnähe). Darüber, ob die nach dem Entwurf Ihres Hauses beabsichtigte Konkretisierung des Grundsatzes der Nähe bei Vornahme von Ausschreibungen mit dem Vergaberecht in Einklang zu bringen ist, bestehen ernsthafte Zweifel: Enge räumliche Begrenzungen sieht das Vergaberecht im Rahmen EU-weiter Ausschreibungen nicht vor. Diesbezüglich sollte seitens Ihres Hauses geprüft werden, in wieweit auf Grundlage des derzeitigen Rechtsrahmens eine entsprechende Eingrenzung, wie z. B. im Tierseuchenrecht, möglich wäre. Insgesamt sind wir deshalb der Auffassung, dass der vorgelegte Entwurf eines landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplanes noch einer grundlegenden, allerdings zügig vorzunehmenden Folgenabschätzung bedarf. Erst auf dieser Grundlage wird eine abschließende Beurteilung möglich sein.“

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW August 2009

Buchbesprechungen

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, von Heinz D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innenministerium des Landes NRW und Dr. Ronald Rescher, (127. Erg.-Lief., Stand April 2009, 400 Seiten), Loseblattausgabe, Grundwerk 2.934 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 129,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (178,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-150-3, Verlag Reckinger, Siegburg (www.reckinger.de)

Mit der 127. Ergänzungslieferung (April 2009) erfährt das Werk umfangreiche Änderungen.

Das Beamtenstatusgesetz und die Novelle des Landesbeamtengesetzes sind zum 1. April 2009 in Kraft getreten. Dies führt zu Änderungen im gesamten Dienstrecht.

Die 127. Ergänzungslieferung bringt neben aktualisierten Rechtsvorschriften die vollständigen Gesetzestexte sowie in einem ersten Schritt die Neukommentierung der §§ 1-32 LBG NRW.

Mit übersichtlichen Praxishinweisen, einer Synopse „LBG alt – LBG neu – BeamtStG“ sowie zahlreichen Erläuterungen wird dem Praktiker eine zuverlässige Hilfe bei der Umsetzung der neuen Rechtslage gegeben.

Az.: I/1 043-00

Mitt. StGB NRW August 2009

Beamtenstatusgesetz

Dr. Andreas Reich, Kommentar, 1. Auflage, 2009, XXI, 454 Seiten, in Leinen Euro 58,00; ISBN 978-3-406-58648-4; Verlag C.H.Beck, München.

Das Beamtenstatusgesetz (BeamStG) trat am 1. April 2009 in Kraft. Es dient der Umsetzung der Föderalismusreform I und ersetzt weitgehend das bisherige Beamtenrechtsrahmengesetz. Ziel der Reform ist es, neue bundeseinheitliche Strukturen für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Landes- und Kommunalbeamten festzulegen.

Der neue Kommentar erläutert das Beamtenstatusgesetz praxisorientiert und prägnant aus der Perspektive der Bundesländer.

Wichtige Schwerpunkte sind:

- Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses,
- Abordnung und Versetzung zwischen verschiedenen Dienstherren,
- Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis (z.B. Grundpflichten wie die Treuepflicht, Weisungsgebundenheit, Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz und Elternzeit),
- Beschwerde und gerichtliches Klageverfahren.

Zusätzlich werden auch Spezialfragen erläutert, z.B. Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal und für Verwendungen im Ausland.

Der Autor war über anderthalb Jahrzehnte Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtags Sachsen-Anhalt. Vorher war er in der bayerischen Staatsverwaltung tätig.

Das Werk wendet sich an Beamte im höheren und gehobenen Dienst in Landes- und Kommunalbehörden, Personalräte, Verwaltungsrichter, Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Verwaltungsrecht, sowie Hochschullehrer und Studenten an Verwaltungsfachhochschulen und Universitäten.

Az.: I/1 043-00 Mitt. StGB NRW August 2009

Gewerbsteuergesetz

Glanegger/Güroff, Kommentar, erläutert von Georg Güroff, Vors. Richter am Finanzgericht, Dr. Johannes Selder, Richter am Bundesfinanzhof, und Dr. Ludwig Wagner, Richter am Finanzgericht.

7., völlig überarbeitete, aktualisierte Auflage 2009, in Leinen, rd. 1.100 Seiten, 89,00 Euro; Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-58126-7.

Der kompakte, gleichwohl umfassende Gewerbesteuer-Kommentar zeichnet sich durch wissenschaftlich fundierte Erläuterungen aus, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Alle Standpunkte, die von den Autoren vertreten werden, werden auch auf ihre praktische Durchsetzbarkeit überprüft. Die Autoren sind erfahrene Finanzrichter, die u.a. wertvolle Hinweise für Rechtsmittel (Revision!) geben.

Hervorzuheben ist die Kommentierung der Kernvorschriften der §§ 2 und 7 GewStG mit ihren Querbezügen zum EStG und KStG (Gewinnermittlungsvorschriften), die gesonderte Erläuterung der Vorgänge nach dem UmwStG und UmwG, die steuer-, gesellschafts- und handelsrechtliche Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen und die eingehende Behandlung des Gemeinnützigkeitsrechts (Steuerbefreiungen nach § 3 GewStG). All dies macht die Lektüre weiterer spezieller Kommentare häufig überflüssig.

Besonders hilfreich bei der täglichen Arbeit mit dem Kommentar sind auch die zahlreichen Darstellungen in ABC-Form (ABC der Dauerschulden, der Abgrenzung freier Beruf/Gewerbebetrieb, der gemeinnützigen Zwecke, der Miet- und Pachtzinsen, der (nicht)selbständigen Tätigkeit, der öffentlichen Unternehmen und der verdeckten Gewinnausschüttungen).

Die Gewerbesteuer hat durch die Unternehmensteuerreform erheblich an Bedeutung gewonnen. Die vollständig überarbeitete und in weiten Bereichen neu geordnete Neuauflage hat den Rechtsstand 01.01.2009 und berücksichtigt u.a. folgende Änderungsgesetze seit der Voraufgabe:

- SEStEG
- Jahressteuergesetz 2007
- Unternehmensteuerreformgesetz 2008
- Jahressteuergesetz 2008
- Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)
- Jahressteuergesetz 2009

Außerdem werden neue Richtlinien und weitere Verwaltungsanweisungen, die umfangreiche Rechtsprechung sowie die einschlägige Literatur nachgewiesen und ausführlich berücksichtigt.

Az.: IV/1 932-00 Mitt. StGB NRW August 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211,

Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.,

Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200